

**Protokollant:** Sebastian Römbke

**Az.:** sp261.odt

29.06.2023

<b>Anw. MdSP:</b>	Sabrina Günther, Sebastian Römbke, Valentin Saks, Niklas Wenderoth, Maximilian Elias, Katharina Hartweg, Florian Eichel, Felix Bücking, Christoph Bellgardt, Yannick Ghirmay
<b>Anw. MdAStA:</b>	Alyssa Blümel, Mehmet Karul, Dennis Friedel, Bojana Großkreutz
<b>Anw. MdStW:</b>	-
<b>Anw. Gäste:</b>	Roman Baucks (Wahlausschuss)

Die Sitzung wird um **18:00 Uhr** von **Sabrina Günther** eröffnet

Die Einladung ist form- und fristgerecht erfolgt.

Es sind **5** MdSP anwesend, die Beschlussfähigkeit ist somit nicht gegeben.

Es findet eine Nachsitzung um 18:15 Uhr statt.

Christoph Bellgardt betritt die Sitzung um **18:01 Uhr**.

Katharina Hartweg und Felix Bücking betreten die Sitzung um **18:01 Uhr**.

Florian Eichel betritt die Sitzung um **18:02 Uhr**.

Sabrina Günther eröffnet die Nachsitzung um **18:15 Uhr**.

Es sind **9** MdSP anwesend, die Beschlussfähigkeit ist somit gegeben.

**Sabrina Günther** beantragt Änderungen der Tagesordnung, es gibt keine Gegenrede.

---

## Tagesordnung

TOP 1. Protokoll der 260. Sitzung.....	3
TOP 2. Berichte und Anregungen.....	3
2.1 AStA.....	3
2.2 StuPa .....	4
2.3 Wahlausschuss.....	4
2.4 Senat.....	4
2.5 Studierendenwerk.....	4
TOP 3. AStA Antrag zur Anmietung einer Bühne .....	5
TOP 4. Änderung der Satzung der Studierendenschaft.....	5
TOP 5. Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft .....	6
TOP 6. Sonstiges .....	6
6.1 Nächste Sitzung .....	6
6.2 Sitzungszeit.....	6
Anhang .....	7

## TOP 1. Protokoll der 260. Sitzung

Sabrina Günther stellt den Antrag zur Annahme des Protokolls der 260. Sitzung.

### Beschlusstext:

Das Studierendenparlament beschließt das Protokoll der 260. Sitzung anzunehmen.

### Ergebnis der Abstimmung:

<b>JA:</b> 8	<b>NEIN:</b> 0	<b>Enthaltung:</b> 1	<b>[Sp 261-1]</b>
--------------	----------------	----------------------	-------------------

## TOP 2. Berichte und Anregungen

### 2.1 AStA

Sabina Eichel betritt die Sitzung um **18:16 Uhr** (digital), es sind 10 MdSP anwesend.

Mehmet berichtet über den Antrag, welcher in TOP 3 besprochen wird. Dieser dient zur Unterstützung des Poetry-Slams am 14.07., aufgrund hoher Nachfrage konnte der Antrag erst kurzfristig eingereicht werden. Es konnte eine große Bandbreite an Künstler\*innen gewonnen werden.

Alyssa Blümel berichtet über den aktuellen Stand des Semestertickets. Hierbei wurde sich mit den verbliebenen AStEN des VRR eine fristgerechte Kündigung des Semestertickets beschlossen, da es keine gesicherte rechtliche Grundlage für eine außerordentliche Kündigung gibt. Die Kündigung soll zum 30.08.2023 erfolgen, diese wird dann zum Beginn des Wintersemester 2024/25 wirksam. Alyssa berichtet über den aktuellen Stand der Diskussion mit den verschiedenen beteiligten Organisationen.

Mehmet berichtet über die Kooperation mit der Bibliothek, alle Mitarbeitenden SHK's wollen an dem Nachfolgeprojekt weiterarbeiten. Dieses läuft zunächst sechs Monat über den AStA weiter. Auch die Copyshop-Mitarbeiter werden weiter übernommen.

Mehmet berichtet über Fehlleitungen auf der Internetseite der Hochschule zur Studierbar. Hierfür wurde eine Antivirus-Software angeschafft, welche dies verhindern soll. Hierfür musste der IT-Referent des AStA mit seiner eigenen Rechnungsadresse in Vorkasse gehen.

Mehmet berichtet, dass der AStA zwei Kühlschränke zum Lagern angeschafft haben. Weiterhin sind die Kosten für Veranstaltungen nun im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Summe, sodass diese Mittel gut ausgeschöpft werden.

## 2.2 StuPa

Leon Michael Barrat ist am 27.06.2023 aus dem Studierendenparlament zurückgetreten.

Emilie Jelinek ist am 29.06.2023 aus dem Studierendenparlament zurückgetreten.

Lukas Nehrlich ist am 29.06.2023 aus dem Studierendenparlament zurückgetreten.

Das Studierendenparlament hat noch 14 Mitglieder.

Yannick Ghirmay betritt die Sitzung um **18:36 Uhr**, es sind 11 MdSP anwesend.

Valentin berichtet darüber, dass geplant wird ein Gremientag zu veranstalten, um die neuen Mitglieder für ihre Aufgaben zu schulen und diese miteinander zu vernetzen. Eine Interessentenabfrage erfolgt an der konstituierenden Sitzung.

Niklas berichtet, dass im Anschluss an die nächste Sitzung Fotos von den Mitgliedern des Studierendenparlamentes gemacht werden, um diese öffentlichkeitswirksam auf der Instagram-Seite des AStA zu veröffentlichen. Für nichtanwesende Mitglieder sollen Nachholtermine angeboten werden.

## 2.3 Wahlausschuss

Die Wahl ist seit dem 28.06.2023 geschlossen, die Bekanntgabe der Ergebnisse soll noch heute (am 29.06.2023) erfolgen. Da hierdurch nicht mehr die Einspruchsfrist bis zum 14.07. eingehalten werden kann wird die konstituierende Sitzung auf den 17.07. verschoben. Die Mitglieder sind angehalten, den entsprechenden Fachschaften diese Informationen unverzüglich weiterzuleiten und sich über Lage von Prüfungen an diesem Tag zu informieren.

## 2.4 Senat

Keine nennenswerten Berichte.

## 2.5 Studierendenwerk

Tagt erst wieder am 30.06.2023.

### TOP 3. AStA Antrag zur Anmietung einer Bühne

Am 29.06.2023 ist dem Präsidium ein Antrag vom AStA zur Anmietung einer Bühne für den anstehenden Poetry Slam in der Dortmunder Nordstadt eingegangen. Der Antrag ist den Mitgliedern des Studierendenparlamentes unverzüglich weitergeleitet worden. Er wird in dem Studierendenparlament vorgestellt und diskutiert. Der Antrag sowie die drei dazugehörigen Angebote finden sich im Anhang des Protokolls unter A1. Der AStA präferiert dabei Angebot 1, zu beachten ist dabei, dass die Bruttosumme beantragt wird.

Es entstehen Nachfragen über die Anzahl der Helfer und die Notwendigkeit von Lichttechnik, welche der AStA entsprechend beantwortet.

Sabrina Günther stellt den Antrag zur Abstimmung.

#### Beschlusstext:

Das Studierendenparlament beschließt die Bereitstellung von Studierendengeldern in Höhe von 2.046,80 € für die Anmietung einer Bühne für den Einsatz bei einem Poetry-Slam für Vielfalt und Antirassismus am 14.07.2023 auf dem Mehmet-Kubasik-Platz im Dortmunder Norden.

#### Ergebnis der Abstimmung:

**JA:** 11**NEIN:** 0**Enthaltung:** 0**[Sp 261-2]**

### TOP 4. Änderung der Satzung der Studierendenschaft

Die Änderungen der Satzung sowie die Änderungsordnung dieser werden dem Studierendenparlament präsentiert und diskutiert.

Sebastian Römbke stellt um **19:47 Uhr** den Antrag an die Geschäftsordnung die Sitzung bis 20:00 Uhr zu unterbrechen. Es gibt keine Gegenrede.

Die Sitzung wird bis **20:00 Uhr** unterbrochen.

Roman Baucks (Gast) verlässt die Sitzung um **19:58 Uhr**.

Die Sitzung wird um **20:00 Uhr** fortgesetzt.

Insbesondere die Fristen in §15 werden als kritisch von einigen Mitgliedern gesehen, es entsteht eine rege Diskussion, ob diese zu kurz sind.

Katharina Hartweg stellt einen Antrag an die Geschäftsordnung zur Beendigung der Diskussion über §46 Satzungsausschuss.

Die Sitzung wird um **21:36 Uhr** unterbrochen.

Die Sitzung wird um **21:53 Uhr** fortgesetzt.

Valentin Saks stellt den Antrag zur Abstimmung.

**Beschlusstext:**

Das Studierendenparlament beschließt die Änderungen an der Satzung der Studierendenschaft nach Vorlage anzunehmen. Das Präsidium reicht die Unterlagen mit den entsprechenden redaktionellen Änderungen nach.

**Ergebnis der Abstimmung:**

<b>JA:</b> 11	<b>NEIN:</b> 0	<b>Enthaltung:</b> 0	<b>[Sp 261-3]</b>
---------------	----------------	----------------------	-------------------

## **TOP 5. Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft**

Die Änderungen der Wahlordnung sowie die Änderungsordnung dieser werden dem Studierendenparlament präsentiert und diskutiert.

Niklas Wenderoth stellt den Antrag zur Abstimmung.

Sabina Eichel verlässt die Sitzung um **21:59 Uhr**

**Beschlusstext:**

Das Studierendenparlament beschließt die Änderungen an der Wahlordnung der Studierendenschaft nach Vorlage anzunehmen.

**Ergebnis der Abstimmung:**

<b>JA:</b> 10	<b>NEIN:</b> 0	<b>Enthaltung:</b> 0	<b>[Sp 261-4]</b>
---------------	----------------	----------------------	-------------------

## **TOP 6. Sonstiges**

### **6.1 Nächste Sitzung**

Im Anschluss an die konstituierende Sitzung nächster Legislaturperiode am 17.07.2023

### **6.2 Sitzungszeit**

Ende der Sitzung um 22:02

Dauer der Sitzung: 242 Minuten.

## **Anhang**

## **A1 AStA Antrag zu TOP 3**





**Allgemeiner Studierendenausschuss  
der Fachhochschule Dortmund**

AStA FH Dortmund | Emil-Figge-Straße 38b | 44227 Dortmund

Emil-Figge-Straße 38b  
44227 Dortmund

(0231) 9112 - 8271  
asta@asta.fh-dortmund.de  
www.studierbar.de

Studierendenparlament  
Fachhochschule Dortmund  
Emil-Figge-Str. 38b  
44227 Dortmund

29.06.2023

### **Antrag auf Bereitstellung von Studierendengeldern zur Anmietung einer Bühne**

Sehr geehrtes StuPa-Präsidium, sehr geehrtes Studierendenparlament,

hiermit beantragt der Allgemeine Studierendenausschuss, im Rahmen der StuPa-Sitzung am 29.06.2023, die Bereitstellung von Studierendengeldern in Höhe von 2.046,80 € für die Anmietung einer Bühne für den Einsatz bei einem Poetry-Slam für Vielfalt und Antirassismus am 14.07.2023 auf dem Mehmet-Kubasik-Platz im Dortmunder Norden.

Die Bekanntheit des AStA und Ihrer Werte innerhalb der Studierendenschaft hat für unseren täglichen Einsatz einen essenziell hohen Stellenwert. Die Bedeutsamkeit der Integration internationaler Studierender und Ihre Akzeptanz in der Gesellschaft hat innerhalb der vergangenen Jahre zugenommen.

Im Rahmen eines Poetry Slams mit musikalischer Untermalung möchten wir die Themen der internationalen und kulturellen Vielfalt öffentlichkeitswirksam mit Anwohnern, Studierenden und Gästen feiern. Die Bühne auf dem Mehmet-Kubasik-Platz soll als zentrales Element die

Dem Antrag beigefügt senden wir drei Angebote und den geplanten Stellplan für den Poetry-Slam. Wir priorisieren das Angebot 1 der Fa. STL-Greenline und hoffen auf eure Zustimmung!

Anhang

- 1.) Angebot 1 – Fa. STL-Greenline
- 2.) Angebot 2 – Fa. 21Hz-Backline
- 3.) Angebot 3 – Fa. Mainmix

Mit freundlichen Grüßen

Mehmet Karul, Alyssa Blümel, Karima Oukaddi

**AStA**



STL-greenline Stefan Loch | Im Schellenkai 28 | 44329 Dortmund

ASStA FH Dortmund  
Mehmet Karul  
Emil-Figge-Straße 38b  
44227 Dortmund

**STL-greenline**  
Stefan Loch  
Im Schellenkai 28  
44329 Dortmund

Tel.: 0231 - 815223  
Fax: 0231 - 2413233  
Mobil: 0172 - 2304388  
Email: [info@stl-greenline.de](mailto:info@stl-greenline.de)  
Web: [www.stl-greenline.de](http://www.stl-greenline.de)

**Datum**  
21.06.2023

## Angebot

Sehr geehrter Herr Karul,

wie mit Ihnen versprochen, maile ich Ihnen das Angebot für Ihre Veranstaltung am 14.07.2023 in Dortmund zu.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich jeder Zeit zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Stefan Loch

**Bankverbindung**  
Dortmunder Volksbank  
BLZ : 44160014  
Konto-Nr. 6389038900

green|line  
**PLANUNG**



green|line  
**VERLEIH**



green|line  
**SERVICE**



Angebot Nr. FH 2023-002  
Anlagen wie Beschrieben

Das Angebot bezieht sich auf Dienstleistungen und Vermietmaterial, die nachstehend beschrieben werden:

Menge	Artikel	Einzel Preis	Gesamtpreis
1	Tonanlage		<u>310,00 €</u>
	2 Aktiver Monitorboxen	30,00 €	60,00 €
	1 2xAktive Mackie 15A Boxen, 1 Mackie 15Zoll Aktivbass	90,00 €	90,00 €
	1 Mikrofonset Live, Mikros und Stative	55,00 €	55,00 €
	1 Allen Heath 12 Kanalpult	40,00 €	40,00 €
	1 Kabelpauschale	45,00 €	45,00 €
	1 Verbrauchsmaterial	20,00 €	20,00 €
2	Veranstaltungsbühne 6m x 5m, Höhe 3,90m, 230V/16A		<u>750,00 €</u>
Summe			<u>1.060,00 €</u>
3	1 Transport Dortmund	180,00 €	180,00 €
4	1 Auf- und Abbau	150,00 €	150,00 €
5	1 Tontechniker	330,00 €	330,00 €
Insgesamt	Netto		<u>1.720,00 €</u>

Tagesmiete: Angebotspreis freibleibend 1720,00 €. zuzüglich. MwSt  
Dortmund, den 22.05.2023

**Bankverbindung**  
Dortmunder Volksbank  
BLZ : 44160014  
Konto-Nr. 6389038900

green|line  
**PLANUNG**




green|line  
**VERLEIH**



green|line  
**SERVICE**



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Firma  wird im folgenden Vermieter genannt.

### 1. Allgemeines

Die Nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen dem Kunden und dem Vermieter abgeschlossenen Verträge. Etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit ausdrücklich widersprochen; sie werden nur Bestandteil des Vertrags, wenn sie von dem Vermieter schriftlich bestätigt werden.

### 2. Angebote

Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Kunde kann seinen Auftrag schriftlich oder mündlich erteilen. Der Vertrag kommt erst durch meine schriftliche Auftragsbestätigung oder dadurch zustande, daß ich bestellte Leistungen erbringen.

### 3. Preise

Für die Berechnung der Preise sind die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Preislisten maßgebend. Alle Preise verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### 4. Zahlungsweise

Sämtliche Zahlungen werden mit Rechnungsstellung fällig.

### 5. Lieferzeiten und Termine

Die Vereinbarungen eines Bereitstellungs- und/oder Aufbautermins erfolgt unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Liefermöglichkeit. Wird die Einhaltung eines vereinbarten Bereitstellungsstermins aus Umständen, die vom Vermieter zu vertreten sind, unmöglich und ist eine Verschiebung des Termins für den Kunden nachweislich ohne Interesse, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen. Unvorhergesehene, vom Vermieter nicht zu vertretende Ereignisse, gleichgültig ob bei dem Vermieter oder einem seiner Lieferanten, berechtigen den Vermieter - unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen- vom Vertrag zurück zu treten oder den Termin um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben.

### 6. Kautions

Bei Selbstabholern und bei der Entgegennahme der Anlage, kann von dem Vermieter eine Kautions verlangt werden. Die Kautions kann mit dem Mietpreis oder sonstigen Ansprüchen verrechnet werden.

### 7. Stromanschlüsse

Es müssen für Live-Veranstaltungen ausreichende Stromanschlüsse zur Verfügung stehen. Die Stromanschlüsse müssen sich (max. 2Meter) am Veranstaltungsort (Bühne) befinden. Die elektrischen Anlagen müssen den VDE-Richtlinien entsprechen. Als ausreichende Stromversorgung wird mindestens eine 16A400V CEE Steckdose für die Tontechnik erwartet.. Der Stromanschluss für die von dem Vermieter gelieferte Lichttechnik, ist je nach Umfang und nach Vereinbarung zur Verfügung zu stellen. Für Leistungen, die aufgrund unzureichender oder schadhafter Stromversorgung nicht erbracht werden können, übernimmt der Vermieter keine Haftung. Bei nicht ordnungsmäßigen Anlagen, d.h. wegen zu niedrigen Stroms, übernimmt der Kunde die Haftung.

## 8. Haftung des Vermieters

Sollte es während der Veranstaltung/en zu Unregelmäßigkeiten oder Ausfall der Anlage kommen, die nicht im Verantwortungsbereich des Vermieters liegen, kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden. Liegt der Verantwortungsbereich für die Unregelmäßigkeiten oder Ausfall nachweislich bei dem Vermieter, haftet der Vermieter maximal bis zur vereinbarten Gage für die Veranstaltung. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Beweispflicht liegt beim Vertragspartner.

### 9. 1. Haftung des Kunden

Bei Selbstabholung oder bei der Entgegennahme der Anlage, übernimmt dieser die volle Verantwortung über die ordnungsgemäße Bedienung sowie den richtigen Anschluss der Geräte, den Schutz vor Beschädigung, Verunreinigung oder Verlust/Diebstahl. Er hat Dritte entsprechend einzuweisen.

### 9. 2 Haftung des Vermieters

Bei Beschädigungen an Einrichtungen des Veranstaltungsortes oder Beschädigungen der Anlage des Vermieters sowie bei Personenschäden im Zusammenhang mit der Veranstaltung haftet der Vertragspartner im Innenverhältnis persönlich, es sei denn, dass Schadenenergebnis ist auf ein schuldhaftest Handeln des Vermieters oder einer seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen. Der Nachweis des Verschuldens des Vermieters obliegt dem Vertragspartner. Die gleiche Haftungsverteilung gilt bei Diebstahlschäden, sowie Schäden natürlicher Art, wie Feuer- oder Wasserschäden oder vergleichbarer Schäden. Dieses gilt unabhängig davon, ob die von dem Vermieter bereitgestellte Anlage versichert ist.

## 10. Eintreffen, Aufbau, Verständigungsprobleme

Der Vertragspartner verpflichtet sich zur vereinbarten Verständigungsprobe anwesend zu sein. Notwendiges Material ist vor der Verständigungsprobe zur Verfügung zu stellen. Für den Aufbau ist der Veranstaltungsort \_\_\_\_\_h vor der Verständigungsprobe geöffnet und frei zugänglich. Änderungen nach Absprache.

## 11. Schweigepflicht

Der Inhalt dieses Vertrages unterliegt der Schweigepflicht und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

## 12. GEMA

Gebühren die sich auf das Abspielen von Tonträgern oder Livemusik beziehen, gehen zu Lasten des Kunden.

## 13. Besonderheiten

Absprachen über Funkmikrofone und Bühnenbauten, müssen extra festgelegt werden.

## 14. Schlußbestimmungen

Mündliche Nebenreden sind nicht getroffen. Änderungen diese Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bedingung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 44329 Dortmund.

### Bankverbindung

Dortmunder Volksbank  
BLZ : 44160014  
Konto-Nr. 6389038900

green | line  
**PLANUNG**



green | line  
**VERLEIH**



green | line  
**SERVICE**



**21Hz Backline & Concert**

Christopher Braucks - Ümminger Straße 42 - 44892 Bochum - Germany

**FH Dortmund**  
**Allgemeiner Studierendenausschuss**  
**Mehmet Karul**  
**Emil-Figge-Straße 38b**  
**44227 Dortmund**

Angebot: 062823\_FH\_DO

28.6.2023

Datum: 14.07.2023

Seite 1 von 1

<b>Artikel</b>	<b>Menge</b>	<b>Tage</b>
Bühne & Peripherie		
Stagemobile Trailer Bühne 6,8 x 4,4m	1	1
Work Powerdistribution 32A	1	1
Laststromkabel 32A CEE 25m	1	1
FOH Zelt	1	1
Beschallung		
L'Acoustics ARCS Wide (inkl. Boxenstativ)	2	1
L'Acoustics SM15B	2	1
L'Acoustics X8 Monitor	2	1
L'Acoustics LA12X Amp	1	1
L'Acoustics LA4X Amp	1	1
Allen & Heath QU16 Digital Mischpult	1	1
Mikrofonset inkl. Verkabelung	1	1
Service		
Transport	1	1
Techniker	1	1
Helfer	1	1

**Summe** 2035,00 €

19% Mwst 386,65 €

**Gesamtsumme:** 2421,65 €

Unterschrift des Kunden

Mit freundlichen Grüßen, Christopher Braucks

**21Hz Backline & Concert**Christopher Braucks  
Ümminger Straße 42  
D-44892 Bochum  
St.Nr.: 306 / 5025 / 3500IBAN: DE64 4304 0036 0577 0011 00  
BIC: COBADEFFXXX  
Commerzbank FrankfurtFon: +49 171 515 6049  
Mail: [info@21hz-backline.de](mailto:info@21hz-backline.de)  
Web: [www.21hz-backline.de](http://www.21hz-backline.de)

FH Dortmund  
Allgemeiner  
Studierendenausschuss  
Mehmet Karul  
Emil-Figge-Straße 38b  
44227 Dortmund  
Deutschland

**Angebotsnr.:** 23-0331  
**Angebotsdatum:** 29.06.2023  
**Auftragsnr.:** 23-0331  
**Kundenr.:** 1003819.00  
**Ansprechpartner:** Marc Jankowiak  
marc.jankowiak@mainmix.de

## Angebot

**Projekt:** Poetry Slam 14.07.23 **Abholung:** 14.07.2023  
**Zeitraum:** vom 14.07.2023 bis 14.07.2023 **Rückgabe:** 14.07.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir bedanken uns für Ihre Anfrage sowie Ihr Interesse an unseren Produkten und Dienstleistungen.  
Basierend auf Ihrer Anfrage können wir Ihnen folgende Positionen anbieten:

23-0331.01/Poetry Slam 14.07.23 .....	€ 3.649,91
Summe Mietmaterial:	€ 2.014,91
Summe Personal:	€ 1.400,00
Summe Transport:	€ 235,00
<b>Nettosumme:</b>	<b>€ 3.649,91</b>
MwSt 19,00%:	€ 693,48
<b>Bruttosumme:</b>	<b>€ 4.343,39</b>

Zahlungskonditionen: sofort, ohne Skonto

Das Angebot ist gültig bis 13.07.2023. Bitte beachten Sie unsere allgemeine Geschäftsbedingungen unter [www.mainmix.de/agb.pdf](http://www.mainmix.de/agb.pdf). Beachten Sie, dass der Veranstalter bzw. der Kunde laut AGB die Verpflegung sowie im Bedarfsfall die Unterkunft stellt. Wenn nicht anders vereinbart ist, findet die Anlieferung bzw. Abholung nur bis zur Bordsteinkante statt. Mehraufwand und Nachbestellungen werden nachberechnet. Personalkosten von einem ET (Einsatztag) beziehen sich auf 10 Arbeitsstunden. Sollten Überstunden bei einer Produktion auftreten, werden diese mit 1/10 des festgelegten Tagessatzes weiterberechnet.

Falls Ihnen unser Angebot zusagt, senden Sie dieses bitte unterschrieben an uns zurück. Dabei erkennen Sie unsere AGB an.

Mit freundlichen Grüßen

Marc Jankowiak

**Angebotsnr.:** 23-0331  
**Angebotsdatum:** 29.06.2023  
**Auftragsnr.:** 23-0331  
**Kundenr.:** 1003819.00  
**Ansprechpartner:** Marc Jankowiak  
marc.jankowiak@mainmix.de

Hiermit bestätige ich das Angebot mit der Angebotsnr. 23-0331.01:

(Ort, Datum)	(Unterschrift)
--------------	----------------

**Angebotsnr.:** 23-0331  
**Angebotsdatum:** 29.06.2023  
**Auftragsnr.:** 23-0331  
**Kundenr.:** 1003819.00  
**Ansprechpartner:** Marc Jankowiak  
 marc.jankowiak@mainmix.de

## 23-0331.01 / Poetry Slam 14.07.23

Veranstaltung: 14.07.2023 10:00 - 23:00

Pos.	Anzahl	Bezeichnung	Einzelpreis	Faktor	Rabatt	Gesamt
------	--------	-------------	-------------	--------	--------	--------

### Satteldachbühne 7x5m, Szenenfläche 6x4m

#### Rigging

1	3	Work 155/R black Traversenlift	35,00	1,00		105,00
2	2	fiRSTstage Anschlagseil M14 5.0m	2,80	1,00		5,60
3	4	F31 10,5cm	1,60	1,00		6,40
4	4	F31 2m	1,70	1,00		6,80
5	2	F31 3m	2,10	1,00		4,20
6	14	F34 2m	9,70	1,00		135,80
7	5	F34 3m	12,80	1,00		64,00
8	4	F34 Bodenplatte	1,30	1,00		5,20
9	4	F34 3-Weg Ecke C30 90°	12,95	1,00		51,80
10	1	Half-Coupler 100kg	1,20	1,00		1,20
11	8	Half-Coupler Konus	1,20	1,00		9,60
12	4	Aufhängeglied 5t, grau	0,43	1,00		1,72
13	1	Bolzencase, Global Truss, 1 Kupferhammer 500g	16,68	1,00		16,68
14	2	Kettenkürzer 2m, G8	5,20	1,00		10,40
15	12	Schäkel hochfest 502 S 5/8", WLL 3,25 t	0,35	1,00		4,20
16	2	Spannschloss DIN1478 Wantenspanner, M16	5,00	1,00		10,00
17	4	Steelflex 2t 1m	3,10	1,00		12,40
18	1	Bauplan Bühne 7x5m	0,00	1,00		0,00
19	1	Dachplane 7m x 5,3m, im Case 4 Spanngurt 10m, schwarz, Breite 5 cm 11 Spanngurt 2m, schwarz, Breite 2,5cm	50,00	1,00		50,00
20	1	Gaze, weiß, für Bühne 7m x 5m, im Case	45,00	1,00		45,00
21	2	IBC Wassertank 1000l	5,00	1,00		10,00
22	4	Spanngurt 10m, schwarz, Breite 5 cm	1,50	1,00		6,00
23	8	Spanngurt 2m, schwarz, Breite 2,5cm	0,17	1,00		1,36
24	1	TFA Funk-Wetterstation inkl. Windmesser	7,00	1,00		7,00
25	6	Cornerbreak 2m	8,40	1,00		50,40
<b>Strom</b>						
26	1	CONNEX Half Coupler PE mit 1x cPot [m]	2,75	1,00		2,75
27	1	cPot Adapter 0,25m, 16mm², Ringöse - [m]	2,98	1,00		2,98
28	1	cPot Erdungskabel 10m, 16mm², [f]-[f]	5,50	1,00		5,50
29	1	cPot Erdungskabel 3m, 16mm², [f]-[f]	4,00	1,00		4,00

Seite: 3 von 6

**Mainmix OnStage GbR**  
 Geschäftsführer:  
 Lucas Flock & Marc Jankowiak

USt-IdNr.: DE275536636  
 Steuernr.: 316/5812/0954  
 Gerichtsstand:  
 Amtsgericht Schwerte

Kontoinhaber: Mainmix OnStage  
 IBAN: DE27 4405 0199 0841 0143 75  
 BIC: DORTDE33XXX  
 Bank: Sparkasse Dortmund



**Angebotsnr.:** 23-0331  
**Angebotsdatum:** 29.06.2023  
**Auftragsnr.:** 23-0331  
**Kundennr.:** 1003819.00  
**Ansprechpartner:** Marc Jankowiak  
 marc.jankowiak@mainmix.de

Pos.	Anzahl	Bezeichnung	Einzelpreis	Faktor	Rabatt	Gesamt
<b>Bühnentechnik</b>						
30	12	2M Bühnenpodest 2x1m	18,00	1,00		216,00
31	4	2M Bühnenfuß 55/55, 20cm	0,80	1,00		3,20
32	4	2M Variofuß 40cm-60cm, 55/55	1,00	1,00		4,00
33	48	2M Variofuß 60cm-100cm, 55/55	1,40	1,00		67,20
34	1	2M Geländer 1m	3,80	1,00		3,80
35	6	2M Geländer 2m	6,00	1,00		36,00
36	2	2M Geländer Eckverbinder	0,42	1,00		0,84
37	4	2M Geländer Verbinder	0,26	1,00		1,04
38	14	2M Geländerklemme	0,30	1,00		4,20
39	2	2M Bühnenpodest, Stufe 30cm	8,20	1,00		16,40
40	4	2M Fußverbinder 55/55, 2-fach	1,45	1,00		5,80
41	12	2M Profilschiene 1m mit Klett	1,00	1,00		12,00
42	18	2M Verbindungsklammer	0,50	1,00		9,00
43	1	Erdungsstab	2,00	1,00		2,00
44	1	Bühnenskirting 12x1m Gaze, schwarz	12,30	1,00		12,30
45	1	Holzbox	0,00	1,00		0,00
46	1	Imbus Satz	0,00	1,00		0,00
<b>Sonstiges</b>						
47	1	Adapter für Wasserschlauch	0,00	1,00		0,00
48	1	Gardena Wasserschlauch 20m	4,20	1,00		4,20
49	1	Ratschenkasten	0,00	1,00		0,00
50	1	Vorschlaghammer	0,00	1,00		0,00
51	1	Wasserwaage	0,00	1,00		0,00
52	1	Zollstock	0,00	1,00		0,00
<b>Verbrauchsmaterial</b>						
53	1	Gewebeband, weiß	0,00	1,00		0,00
<b>Summe Satteldachbühne 7x5m, Szenenfläche 6x4m:</b>						<b>1.033,97</b>

 **Lichttechnik**

<b>Licht</b>						
54	1	ARRI 650+ Set, 4 Stück	70,00	1,00		70,00
		4 ARRI Junior 650 Plus Man				
		4 Manfrotto 035 Superclamp				
		4 Manfrotto 264 für 035, Aufnahmebolzen, M10				
		4 Safety, 60cm, 3mm, 20kg				
55	1	Botex SDC-6 6 Kanäle Netzteil- oder 9V-Betrieb	3,00	1,00		3,00
		1 Eurobehälter ED 32/12 HG, Eurobehälter mit Scharnierdeckel				

**Angebotsnr.:** 23-0331  
**Angebotsdatum:** 29.06.2023  
**Auftragsnr.:** 23-0331  
**Kundennr.:** 1003819.00  
**Ansprechpartner:** Marc Jankowiak  
 marc.jankowiak@mainmix.de

Pos.	Anzahl	Bezeichnung	Einzelpreis	Faktor	Rabatt	Gesamt
56	1	Botex DDP-405 Schuko 4-Kanal	11,34	1,00		11,34
57	1	Kabelpauschale	5,00	1,00		5,00
<b>Summe Lichttechnik:</b>						<b>89,34</b>

 **Tontechnik**

<b>Ton</b>						
58	1	Nexo NXAMP 4x1 1 Nexo NX.DT104MK2	35,00	1,00		35,00
59	1	Nexo NXAMP 4x4 1 Nexo NX.DT104MK2	56,00	1,00		56,00
60	1	Yamaha QL1 1 Dustcover 1 Kaltgerätekabel 1,5m 1 Yamaha MY8-AD24	95,00	1,00		95,00
61	2	Shure UR2, Handheld, Beta 87, P8 2 Shure Mikrofonklemme groß	21,00	1,00		42,00
62	1	Shure UR4D+, Doppelpempfänger, P8 1 PowerCon Anschlusskabel 1.5m 2 Shure UA8, 710-790 Mhz, P8,1/2 UHF-Antenne	60,00	1,00		60,00
63	2	Nexo L18	35,00	1,00		70,00
64	2	K&M 210/2, Mikrostativ, groß Set - 2 Stück - 4 K&M 210/2, Mikrostativ, groß 2 K&M 21421 Tragetasche, ( z.B. K&M210 )	4,60	1,00		9,20
65	2	K&M 21337, Distanzrohr mit Gewinde	6,00	1,00		12,00
66	1	Nexo P8 coaxial 8" Set (4 Stk.) 4 Nexo P8	76,00	1,00		76,00
67	1	Nexo PS15R2 Set - 2 Stück - 2 Nexo PS15 - R2 PA	62,00	1,00		62,00
68	2	CAT 5E, 70m, MTI	16,20	1,00		32,40
69	1	Yamaha Rio 3224 D 1 PowerCon Anschlusskabel 1.5m	80,00	1,00		80,00
70	1	Kabelpauschale	60,00	1,00		60,00
<b>Summe Tontechnik:</b>						<b>689,60</b>

**Angebotsnr.:** 23-0331  
**Angebotsdatum:** 29.06.2023  
**Auftragsnr.:** 23-0331  
**Kundenr.:** 1003819.00  
**Ansprechpartner:** Marc Jankowiak  
 marc.jankowiak@mainmix.de

Pos.	Anzahl	Bezeichnung	Einzelpreis	Faktor	Rabatt	Gesamt
<b>Sonstiges</b>						
<b>Strom</b>						
71	1	ShowTec Stromstation 32A CEE 1 Amptown FlexRack, 4He, schwarz	26,00	1,00		26,00
72	2	32A CEE 20m	10,00	1,00		20,00
<b>Cases</b>						
73	1	Emergency Case 1 Erste Hilfe Kasten mit Doku 2 Feuerlöscher 1 Löschdecke 1 Taschenlampe	40,00	1,00		40,00
<b>Sicherheitstechnik</b>						
74	16	Defender nano, 6 Kanäle, 1m	3,50	1,00		56,00
<b>Event- &amp; Messebedarf</b>						
75	1	Faltzelt, 3mx3m, inkl.Seitenwände, schwarz 4 Faltzelt 3mx3m Seitenwand	60,00	1,00		60,00
<b>Summe Sonstiges:</b>						<b>202,00</b>

Pos.	Anzahl	Bezeichnung	Einzelpreis	Faktor	Gesamt
<b>Personal</b>					
76	1	Tontechniker FOH / Monitor	450,00	1,0 ET	450,00
77	2	Hand	275,00	1,0 ET	550,00
78	1	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	400,00	1,0 ET	400,00
<b>Summe Personal:</b>					<b>1.400,00</b>

<b>Transport</b>					
79	1	LKW 7,5to	199,00	1,0 ET	199,00
			0,45	80 km	36,00
<b>Summe Transport</b>					<b>235,00</b>

H:\NEU\_Sonstige\0000\_Planz\_Sofortprogramm2021\_ZZ\Meimet-Kubasik-Platz\ufbld und Kataster 2022.02.10.dwg |Kataster 250



632 - Grün und Freiraum

# Mehmet-Kubasik-Platz Kataster

Obj-Nr. 0000

Maßstab 1:250

Datum 10.02.2022

Plangröße DIN A3

Druckdatum 10.02.2022

Stadt Dortmund  
Grünflächenamt



Amtliche Mitteilungen

**Verkündungsblatt**

40. Jahrgang, Nr. **xx, xx.xx** 2019

Erste Ordnung zur Änderung der

**Geschäftsordnung des Studierendenparlaments  
der Fachhochschule Dortmund**

vom **xx**. April 2019

**Erste Ordnung zur Änderung der  
Satzung des Studierendenparlaments  
der Fachhochschule Dortmund**

**vom xx. April 2019**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 53 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments vom 29. Mai 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 35, 3.7.2013) wird wie folgt geändert:

In der Wahlordnung werden sämtliche bisher ausgeschriebenen gegenderten dergestalt geändert, dass diese mit einem Sternchen gegendert und mit den entsprechenden Artikeln versehen werden. Entsprechendes gilt für Bezeichnungen im Singular.

1. In §5 wurde folgendes geändert:
    - a) der neue zweite Satz „Das Studierendenparlament tagt öffentlich“ hinzugefügt.
    - b) zum vierten Spiegelstrich die Worte „,die Geschäftsordnung sowie weitere Ordnungen“ hinzugefügt.
    - c) Ein neuer letzter Spiegelstrich mit „Vorschlag an den Senat zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte einreichen“
  2. In §11 wurde folgendes geändert:
    - a) Im Absatz (1) wurde der erste Satz wie folgt geändert: Das Studierendenparlament setzt nach seiner Konstituierung einen Haushalts-, einen Wahl-, einen Wahlprüfungs-, einen Kassenprüfungs- und einen Satzungsausschuss ein.
    - b) Der Absatz (3) wird durch den folgenden Satz ersetzt. „Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt über eine Direktwahl im Studierendenparlament.“
    - c) In Absatz (5) wurde der Satz angehängt „, außer der Ausschuss kann seine Arbeit auch ohne das ausgeschiedene Mitglied fortführen“.
  3. In §14 wurde folgendes geändert:
    - a) Beim Titel wurde „und Wahl“ gestrichen
    - b) Bei Absatz (1) wurde folgendes gestrichen: , mindestens einer Referentin oder eines Referenten des Referats Internationales
    - c) Die Absätze (2), (3) und (4) wurden gestrichen. Absatz (5) wurde so zu Absatz (2).
  4. §15 „Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses“ wurde hinzugefügt. Die Aufzählung der Satzung wurde entsprechend angepasst.
- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss wird in zwei Teilen gewählt.
- a) Im ersten Schritt wird die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder dem Stellvertreter oder den Stellvertreterinnen und Stellvertretern gewählt. Diese werden nach der Wahl zum designierten Vorstand.

**Kommentiert [DF1]:** Diskussion ob nur Vorstand oder Grundbetzung

- b) Im zweiten Schritt werden die weiteren Referent\*innen, die im Konzept des designierten Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses eingeplant und im §14 (1) vorgegeben sind, gewählt. Dabei muss gesichert werden, dass die in §15 (5) b aufgeführten Aufgabenbereiche abgedeckt sind.

**(2) Ausschreibung des designierten Vorstandes**

- a) Der designierte Vorstand wird mindestens drei Monate vor Ende der Legislatur ausgeschrieben. Durchgeführt wird die Ausschreibung durch das Präsidium des Studierendenparlaments.
- b) Die Ausschreibung beschreibt mindestens die Aufgaben des designierten Vorstandes und die Bewerbungsfristen.
- c) Es kann sich nur als Einzelperson beworben werden. .

**Kommentiert [DF2]:** Im Sinne der Bestenauswahl

**(3) Bewerbungsverfahren des designierten Vorstandes**

- a) Das Präsidium sichtet die Unterlagen und lädt geeignete Bewerber\*innen zur Sitzung des Studierendenparlamentes ein. Das Präsidium rechtfertigt sich vor dem Studierendenparlament für ihre Auswahl.
- b) Die Bewerbungsgespräche finden vor der satzungsgemäßen Mehrheit des Studierendenparlamentes statt.
- c) Das Präsidium des Studierendenparlamentes lädt die Bewerber\*innen fristgerecht, mindestens fünf Kalendertage vor der Sitzung ein.
- d) Die Bewerbungsgespräche finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

**(4) Wahl des designierten Vorstandes**

- a) Die Wahl des designierten Vorstandes soll unmittelbar nach ihrer Vorstellung passieren. Andernfalls wird der designierte Vorstand in einer separaten Sitzung gewählt. Diese Sitzung muss bereits vor der ersten Sitzung terminiert sein. Hierbei sollen noch letzte Fragen an die kandidierenden Personen gestellt werden.
- b) Es werden Einzelpersonen gewählt.
- c) Spätestens zwei Monate vor der neuen Amtsperiode wird der designierte Vorstand gewählt. Das Datum des Amtsantritts muss bei der Wahl des designierten Vorstandes festgelegt werden.
- d) Die Wahl der Mitglieder des designierten Vorstandes erfolgt mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes. Erhält einer der vorgeschlagenen Kandidat\*innen auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**Kommentiert [DF3]:** Kern AstA oder designierter Vorstand

**(5) Grundlegende Anforderungen des gesamten Allgemeinen Studierendenausschusses**

- a) Die grundlegenden Anforderungen an den Allgemeinen Studierendenausschuss werden durch das Präsidium des Studierendenparlamentes geprüft. Die Anforderungen an den gesamten Allgemeinen Studierendenausschuss müssen in der Konzeptionierungsphase des designierten Vorstandes berücksichtigt werden.
- b) Das Konzept muss folgende Angaben beinhalten:
1. Anzahl der Referate
  2. Aufgaben der Referate
  3. Anzahl der Referent\*innen pro Referat
  4. Arbeitsaufwand der Referate

Mindestens folgende Aufgabenbereiche müssen in geeigneter Form abgedeckt werden:

- i. Finanzen
- ii. Internationales
- iii. Hochschulpolitik
- iv. Nachhaltigkeit

- v. Soziales
  - vi. Veranstaltungen
  - vii. Öffentlichkeitsarbeit/Presse
- c) Die Aufgabenbereiche können beliebig auf die Referate verteilt werden, solange sie die Aufgabenbereiche vollständig abdecken. Dies wird in der Konzeptionierungsphase durch das Präsidium des Studierendenparlaments geprüft.

**(6) Aufgaben des designierten Vorstandes beinhalten:**

- a) Der designierte Vorstand ist dem Studierendenparlament, insbesondere dessen Präsidium, rechenschafts- und mitteilungspflichtig.
- b) Der designierte Vorstand führt eigenständig die Ausschreibung und die Bewerbungsgespräche der weiteren Referent\*innen durch.
- c) Der amtierende Allgemeine Studierendenausschuss und das Präsidium des Studierendenparlaments unterstützen den designierten Vorstand in allen Aufgaben.
- d) Erfüllt der designierte Vorstand nicht seine Aufgaben, kann das Studierendenparlament mit der satzungsgemäßen Mehrheit den designierten Vorstand von seinem Mandat und den damit verbundenen Aufgaben mit sofortiger Wirkung entbinden. In diesem Falle kann die Legislaturperiode des amtierenden Allgemeinen Studierendenausschusses um maximal drei Monate verlängert werden, falls die restliche Legislatur für den Wahlprozess des neuen Allgemeinen Studierendenausschusses nicht ausreichen sollte.

**(7) Auswahlverfahren des weiteren Allgemeinen Studierendenausschusses**

- a) Die Ausschreibung der Referentenstellen erfolgt hochschulöffentlich an alle Studierenden.
- b) Referent\*innen müssen hauptthorende Studierende der Fachhochschule Dortmund sein.
- c) Der designierte Vorstand führt die Bewerbungsgespräche auf die weiteren Referentenstellen durch. Dieser kann dabei durch das Präsidium des Studierendenparlaments unterstützt werden.
- d) Es kann sich nur als Einzelperson beworben werden.
- e) Der designierte Vorstand soll Empfehlungen für einzelne Personen oder Teams ausstellen.

**Kommentiert [DF4]:** Diskussion

**Kommentiert [DF5]:** Vorstand oder Kern AStA

**Kommentiert [VS6]:** Kann oder lieber wird?

**Kommentiert [DF7]:** Bestenauswahl

**(8) Wahl der zusätzlichen Referenten\*innen**

- a) Die zusätzlichen Referent\*innen werden spätestens zum Datum des Amtsantritts der neuen Amtszeit gewählt.
- b) Die bewerbenden Personen stellen sich dem Studierendenparlament vor und stehen für Fragen zur Verfügung. Das Studierendenparlament wählt die Referent\*innen je Referat einzeln.
- c) Die Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses erfolgt mit der satzungsgemäßen Mehrheit des Studierendenparlamentes. Erhält einer der vorgeschlagenen Kandidat\*innen auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**Kommentiert [DF8]:** Bestenauswahl

**(9) Vor der Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses soll der vorhergehende Allgemeine Studierendenausschuss entlastet werden.**

**Kommentiert [VS9]:** Verschoben aus 14

5. In §18 Absatz (5) wurde mit folgendem Satz ersetzt:  
„Die Abwahl der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses erfolgt entsprechend §17 Absatz 2.“
6. Der §25 Absatz (3) wird wie folgt geändert:  
„Der Wahlausschuss hat eine außerordentliche Gesamtvollversammlung einzuberufen, falls sich kein Studierendenparlament konstituiert.“
7. Der neue §26 Urabstimmung wurde wie folgt geändert:



- a) „Das Studierendenparlament hat in Angelegenheiten nach § 53 Absatz 5 Hochschulgesetz eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich unter Angabe der Abstimmungsfrage verlangt haben oder auf Beschluss des Studierendenparlaments mit der satzungsgemäßen Mehrheit. Die Urabstimmung wird durch den Wahlausschuss des Studierendenparlaments ausgeführt und durch das Präsidium des Studierendenparlaments und dem Allgemeinen Studierendenausschuss unterstützt.
- b) Näheres zur Urabstimmung regelt die Wahlordnung.“
8. Der alte §26 wurde restlos gestrichen. Die Aufzählung der Satzung wurde entsprechend angepasst.
9. Der §30 wird wie folgt geändert:
- a) Der erste Spiegelstrich wurde mit folgendem ersetzt:  
 „Die Selbstbewirtschaftungsmittel im Sinne der Fachschaft ihres Fachbereichs zu verwalten,“
- b) Der Absatz (2) wurde mit folgendem Satz ersetzt:  
 „Die Bewirtschaftung der Mittel der Fachschaften wird durch die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt.“
10. §31 Absatz (2) wird wie folgt geändert:  
 Im ersten Satz wird folgendes hinzugefügt: „folgende Positionen mit den Aufgaben:“  
 Die Aufzählungspunkte werden wie folgt geändert:
- a) „den Vorsitzenden, welche\*r den Fachschaftsrat organisiert und verwaltet.
- b) die Stellvertreter\*in, welche\*r den Vorsitzenden unterstützt und vertritt.
- c) die Finanzreferent\*in, welche\*r für die Haushaltsplanung zuständig ist.
- d) die Kassenwärter\*in, welche\*r für die Finanzmittel zuständig ist.“
- Außerdem wurde der nachfolgende Satz wie folgt geändert: „Weitere Referent\*innen können gewählt werden, dies obliegt den Fachschaftsräten selbst“
11. §40 Satz 3 wird wie folgt geändert: „Die Finanzreferent\*in des Allgemeinen Studierendenausschusses soll die Haushaltsplanung der Fachschaften überprüfen.“
12. §42 in Absatz (2) wird das Wort „fünf“ mit dem Wort „drei“ ersetzt.
13. §45 Absatz (3) wird wie folgt geändert:  
 „Bei Wahlbeanstandungen, die den Wahlprüfungsausschuss direkt betreffen wird das Studierendenparlament als Wahlprüfungsausschuss tätig. Hierfür gelten Absatz (1) und (2) entsprechend.“

**Kommentiert [VS10]:** Da wir 15 Hinzugefügt hatten, bleibt es doch so?

14. Es wird ein neuer §46 „Satzungsausschuss“ wie folgt ergänzt:

„(1) Der Satzungsausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Geborene Mitglieder sind die Präsidiumsmitglieder und die verantwortlichen Referent\*innen für Hochschulpolitik des Allgemeinen Studierendenausschusses. Diese besitzen im Ausschuss kein Stimmrecht.

(2) Der Satzungsausschuss prüft die Satzungen, Geschäfts- und Wahlordnungen sowie gegebenenfalls weitere Ordnungen der Studierendenschaft auf Korrektheit und Kohärenz.

(3) Sollte sich aus der Änderung der geltenden Gesetze oder sonstiger Rahmenbedingungen die Notwendigkeit einer Anpassung der in Absatz (2) genannten Schriftstücke ergeben, erarbeitet der Satzungsausschuss einen Änderungsvorschlag zur Vorlage für das Studierendenparlament.

(4) Der Satzungsausschuss unterstützt die Fachschaftsräte bei der Erstellung und Bearbeitung eigener Geschäftsordnungen gemäß §30 Absatz (4) und weiterer Ordnungen.

(5) Der Satzungsausschuss hat dem Studierendenparlament am Ende seiner Amtszeit einen Bericht zur Einschätzung der Aktualität der in Absatz (2) genannten Schriftstücke vorzulegen. Dieser Bericht dient als Grundlage zur Entlastung des Ausschusses.“

15. In §47 wurde das Wort „Tage“ mit dem Wort „Kalendertage“ ersetzt.

#### **Artikel II**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

#### **Artikel III**

j

Der Rektor wird ermächtigt, die Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 19.06.2018.

Dortmund, den .04.2019

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick

# **Amtliche Mitteilungen**

## **Verkündungsblatt**

**40. Jahrgang, Nummer 24, 10.04.2019**

**Bekanntmachung der Neufassung der**

**Satzung der Studierendenschaft  
der Fachhochschule Dortmund**

**vom 10. April 2019**

**Bekanntmachung der Neufassung der  
Satzung der Studierendenschaft  
der Fachhochschule Dortmund**

**vom 10. April 2019**

Aufgrund des Artikels III der Ersten Ordnung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft vom 9. April 2019 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 40. Jahrgang, Nummer 23 vom 09.04.2019) wird Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule vom 07. Januar 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nummer 30 vom 07.01.2015),
- die oben genannte Änderungsordnung vom 9. April 2019.

Dortmund, den 10. April 2019

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

**Satzung der Studierendenschaft  
der Fachhochschule Dortmund**

**in der Fassung der Neubekanntmachung vom XX.XX.2019**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Abschnitt: Die Studierendenschaft .....	3
§ 1 Mitgliedschaft und Rechtsstellung der Studierendenschaft .....	3
§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft (HG §53, Absatz 2) .....	3
§ 4 Organe und Gremien der Studierendenschaft .....	4
2. Abschnitt: Das Studierendenparlament .....	4
§ 5 Das Studierendenparlament und seine Aufgaben .....	4
§ 6 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlamentes .....	4
§ 7 Amtszeit des Studierendenparlamentes .....	5
§ 8 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern .....	5
§ 9 Präsidium des Studierendenparlamentes .....	5
§ 10 Aufgaben des Präsidiums .....	6
§ 11 Ausschüsse .....	6
§ 12 Auflösung des Studierendenparlamentes .....	7
3. Abschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss .....	7
§ 13 Der Allgemeine Studierendenausschuss und seine Aufgaben .....	7
§ 14 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses .....	7
§ 15 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses .....	8
§ 16 Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses .....	10
§ 17 Ausscheiden aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss und konstruktives Misstrauensvotum .....	10
§ 18 Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses .....	11
4. Abschnitt: Der Ältestenrat .....	11
§ 19 Der Ältestenrat und seine Aufgaben .....	11
§ 20 Zusammensetzung und Wahl des Ältestenrates .....	11
§ 21 Amtszeit des Ältestenrates .....	12
§ 22 Ausscheiden aus dem Ältestenrat .....	12
§ 23 Einberufung des Ältestenrates .....	12
5. Abschnitt: Urabstimmung und Gesamtvollversammlung .....	12
§ 24 Die Gesamtvollversammlung .....	12
§ 25 Verfahren der Gesamtvollversammlung und Dauer der Abstimmung .....	13

---

§ 26	Die Urabstimmung .....	13
6. Abschnitt:	Fachschaftsrahmenordnung .....	13
§ 27	Die Fachschaften .....	13
§ 28	Die Organe der Fachschaften .....	14
§ 29	Der Fachschaftsrat .....	14
§ 30	Die Aufgaben des Fachschaftsrates .....	14
§ 31	Zusammensetzung und Wahl des Fachschaftsrates .....	14
§ 32	Amtszeit des Fachschaftsrates .....	15
§ 33	Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat .....	15
§ 34	Fachschaftsvollversammlung .....	15
§ 35	Verfahren der Fachschaftsvollversammlung .....	15
§ 36	Fachschaftsrätekonzferenz .....	15
7. Abschnitt:	Haushalts- und Wirtschaftsführung .....	16
§ 37	Vermögen und Beiträge .....	16
§ 38	Haushaltsjahr .....	16
§ 39	Haushalts- und Wirtschaftsführung .....	17
§ 40	Mittelzuweisung an die Fachschaften .....	17
8. Abschnitt:	Ausschüsse .....	18
§ 41	Amtszeit der Ausschüsse .....	18
§ 42	Haushaltsausschuss .....	18
§ 43	Kassenprüfungsausschuss .....	18
§ 44	Wahlausschuss .....	18
§ 45	Wahlprüfungsausschuss .....	19
§ 46	Satzungsausschuss .....	19
9. Abschnitt:	Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	19
§ 47	Fristen .....	19
§ 48	Satzungsänderung .....	19
§ 49	Bekanntgabe von Organbeschlüssen .....	20
Anhang:	Auszug aus dem BGB §§ 187-193 .....	21

## 1. Abschnitt: Die Studierendenschaft

### § 1

#### Mitgliedschaft und Rechtsstellung der Studierendenschaft

Die an der Fachhochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Fachhochschule.

### § 2

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, an der Selbstvertretung und Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken und deren Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen der Studierendenschaft, soweit diese Satzung dem nicht entgegensteht.
- (3) Mitglieder der Studierendenschaft haben die Pflicht, den vom Studierendenparlament in der Beitragsordnung festgesetzten Beitrag zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder der Studierendenschaft sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

### § 3

#### Aufgaben der Studierendenschaft (HG §53, Absatz 2)

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:
  - die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
  - die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten,
  - an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§ 3, HG) insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,
  - auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern,
  - fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
  - kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
  - den Studierendensport zu fördern,
  - überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.
- (2) Die Studierendenschaft fördert auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder. Eine über die Aufgaben der Studierendenschaft hinausgehende allgemeinpolitische Willensbildung vollzieht sich in den studentischen Vereinigungen an der Hochschule.

## § 4

### Organe und Gremien der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund sind:

- das Studierendenparlament StuPa,
- der Allgemeine Studierendenausschuss AStA,

Die Gremien der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund sind:

- die Fachschaftsrätekonferenz FSRK,
- der Ältestenrat

## 2. Abschnitt: Das Studierendenparlament

### § 5

#### Das Studierendenparlament und seine Aufgaben

Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Das Studierendenparlament tagt öffentlich. Es hat die folgenden Aufgaben:

- Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen.
- in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen (entsprechend §3, Abs 1).
- die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen.
- die Beitragsordnung und die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft, die Geschäftsordnung sowie weitere Ordnungen zu beschließen.
- den Haushaltsplan festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren.
- die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und die Stellvertreter\*innen zu wählen.
- die Referent\*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses zu bestellen, zu entlassen und deren Anzahl festzulegen.
- über die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses zu entscheiden.
- Wahl eines Studierenden als Vertretung der Studierendenschaft zum Verwaltungsrat des Studentenwerks.
- Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind verpflichtet, an den Sitzungen des Studierendenparlaments teilzunehmen und sind angehalten in den Ausschüssen, die vom Studierendenparlament eingesetzt werden, mitzuwirken.
- Vorschlag an den Senat zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte einreichen.

### § 6

#### Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlamentes

**(1)** Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt.



- (2) Das Studierendenparlament besteht aus 25 Mitgliedern, vorbehaltlich einer sich infolge des Wahlverfahrens gemäß Absatz 1 ergebenden Abweichung.
- (3) Näheres regelt die Wahlordnung.

## § 7

### Amtszeit des Studierendenparlamentes

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes gehören dem Studierendenparlament für die Dauer einer Amtszeit an. Diese beträgt grundsätzlich ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des neuen Studierendenparlamentes beginnt mit dem Tag seiner Konstituierung.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des alten Studierendenparlamentes endet am vorangegangenen Tag.
- (4) Die Wahlen erfolgen Anfang des jeweiligen Sommersemesters.

## § 8

### Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern

- (1) Einzelne Mitglieder scheiden aus dem Studierendenparlament aus, durch:
  - Rücktritt; der Rücktritt wird wirksam, wenn er beim Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich eingereicht wurde.
  - Beschluss des Studierendenparlamentes im Wahlprüfungsverfahren.
  - Exmatrikulation.
  - Antritt eines Urlaubs- oder Auslandssemesters.
- (2) Die Wiederbesetzung regelt die Wahlordnung.

## § 9

### Präsidium des Studierendenparlamentes

- (1) Das Präsidium soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Der oder dem Vorsitzenden und den Stellvertreter\*innen.
- (2) In der ersten Sitzung seiner Amtszeit beschließt das Studierendenparlament die Zahl der Stellvertreter\*innen und wählt mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder aus seiner Mitte die Mitglieder des Präsidiums. Erhält keiner der vorgeschlagenen Kandidat\*innen auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Rücktritt der Präsident\*in des Studierendenparlamentes übernimmt die erste Stellvertreter\*in bzw. die Folgenden kommissarisch die Amtsführung. Tritt das gesamte Präsidium zurück, führt der Ältestenrat kommissarisch die Geschäfte des Präsidiums und benachrichtigt schriftlich die Mitglieder des Studierendenparlamentes von dem Rücktritt. In der Benachrichtigung ist zu einer Sitzung des Studierendenparlamentes einzuladen, in der ein neues Präsidium zu wählen ist. Wird in dieser oder der folgenden Sitzung kein neues Präsidium gewählt, müssen sofortige Neuwahlen des Studierendenparlamentes erfolgen. Bis zur konstituierenden Sitzung des neuen

Studierendenparlamentes führt dann der Ältestenrat die Geschäfte des Präsidiums weiterhin kommissarisch.

**(4)** Mitglieder des Präsidiums können nur dadurch abgewählt werden, dass das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder gemäß §9 (2) Nachfolger wählt. Der Antrag zur Abwahl eines Mitgliedes des Präsidiums muss von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Studierendenparlamentes gestellt werden. Er ist bei jeder Studierendenparlamentssitzung nur einmal zulässig.

**(5)** Die Ämter im Präsidium sind unvereinbar mit Ämtern im Allgemeinen Studierendenausschuss und im Ältestenrat.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Präsidiums**

**(1)** Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Studierendenparlamentes verantwortlich.

**(2)** Das Präsidium leitet die Sitzungen des Studierendenparlamentes.

**(3)** Das Studierendenparlament ist einzuberufen:

- auf Beschluss des Präsidiums des Studierendenparlamentes,
- auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- auf Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder des Studierendenparlamentes,
- auf schriftlichen Antrag von mindestens drei von Hundert der Studierendenschaft durch Unterschriftenliste.

Das Präsidium hat darauf hinzuwirken, dass das Studierendenparlament mindestens viermal im Semester in ordentlicher Sitzung tagt.

Den Anträgen gemäß Ziffer 2 bis 4 ist der bzw. sind die Tagesordnungspunkte beizufügen, über die in der Sitzung des Studierendenparlamentes beraten werden soll. Wurde im Antrag eine eilige Bearbeitung gefordert, muss die Sitzung innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Antrages stattfinden.

**(4)** Das Präsidium ist gemeinsam für die Erstellung des Protokolls verantwortlich.

## **§ 11**

### **Ausschüsse**

**(1)** Das Studierendenparlament setzt nach seiner Konstituierung einen Haushalts-, einen Wahl-, einen Wahlprüfungs-, einen Kassenprüfungs- und einen Satzungsausschuss ein. Die Ausschüsse bereiten Entscheidungen und Diskussionsvorlagen des Studierendenparlamentes vor oder führen, nach den gesetzlichen Bestimmungen, selbständig ihre Geschäfte. Das Studierendenparlament kann weitere Ausschüsse einrichten.

**(2)** Die Mitglieder der Ausschüsse dürfen weder dem Allgemeinen Studierendenausschuss noch dem Präsidium des Studierendenparlamentes angehören. Hinsichtlich der Ausschüsse gemäß Absatz 1 Satz 1 gilt dies auch für eine Mitgliedschaft im Ältestenrat.

**(3)** Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt über eine Direktwahl im Studierendenparlament.

**(4)** Einzelne Mitglieder scheiden aus den Ausschüssen aus, durch:

- Rücktritt; der Rücktritt wird wirksam, wenn er beim Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich eingereicht wurde.

- Exmatrikulation.
- Antritt eines Urlaubs- oder Auslandssemesters.
- Per Misstrauensvotum mit zweidrittel Mehrheit. Der Antrag wird über das Studierendenparlament oder den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses gestellt.

(5) Das Studierendenparlament wählt für jedes ausgeschiedene Mitglied eine Nachfolger\*in, außer der Ausschuss kann seine Arbeit auch ohne das ausgeschiedene Mitglied fortführen.

(6) Wenn ein Ausschuss nach zweimaliger Aufforderung des Studierendenparlamentes nicht seine Arbeit aufnimmt, kann das Studierendenparlament, mit einfacher Mehrheit seiner gewählten Mitglieder, den Ausschuss absetzen. Neubesetzung erfolgt nach §11 Absatz 3.

## **§ 12**

### **Auflösung des Studierendenparlamentes**

(1) Das Präsidium des Studierendenparlamentes muss das Studierendenparlament auflösen, wenn:

- das Studierendenparlament dies mit einer 2/3-Mehrheit beschließt,
- dies eine Urabstimmung verlangt,
- Das Präsidium kann das Studierendenparlament auflösen, wenn auf drei Sitzungen des Studierendenparlamentes in Folge keine Beschlussfähigkeit festgestellt wurde. Wurde eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt, wird die nachfolgende Sitzung nicht mitgezählt.

(2) Neuwahlen regelt die Wahlordnung.

## **3. Abschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss**

### **§ 13**

#### **Der Allgemeine Studierendenausschuss und seine Aufgaben**

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlamentes aus und ist ihm dafür rechenschaftspflichtig. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind dem Studierendenparlament gegenüber auskunftspflichtig. Mindestens ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses hat auf den Sitzungen des Studierendenparlamentes anwesend zu sein. Referentinnen und Referenten haben auf Antrag hin zu erscheinen.

### **§ 14**

#### **Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses**

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter oder den Stellvertreterinnen und Stellvertretern, der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten und den weiteren Referentinnen und Referenten.

(2) Mitglieder des Studierendenparlamentes dürfen nicht Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Ältestenrats werden.

## § 15

### Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Der AStA wird in zwei Teilen gewählt.

- a) Im ersten Schritt wird die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder dem Stellvertreter oder den Stellvertreterinnen und Stellvertretern gewählt. Diese werden nach der Wahl zum designierten Vorstand.
- b) Im zweiten Schritt werden die weiteren Referent\*innen, die im Konzept des designierten Vorstands des Allgemeinen Studierendenausschusses eingeplant und im §14 (1) vorgegeben sind, gewählt. Dabei muss gesichert werden, dass die in §15 (5) b aufgeführten Aufgabenbereiche abgedeckt sind.

(2) Ausschreibung des designierten Vorstandes

- a) Der designierte Vorstand wird mindestens drei Monate vor Ende der Legislatur ausgeschrieben. Durchgeführt wird die Ausschreibung durch das Präsidium des Studierendenparlamentes.
- b) Die Ausschreibung beschreibt mindestens die Aufgaben des designierten Vorstandes und die Bewerbungsfristen.
- c) Es kann sich nur als Einzelperson beworben werden. .

(3) Bewerbungsverfahren des designierten Vorstandes

- a) Das Präsidium sichtet die Unterlagen und lädt geeignete Bewerber\*innen zur Sitzung des Studierendenparlamentes ein. Das Präsidium rechtfertigt sich vor dem Studierendenparlament für ihre Auswahl.
- b) Die Bewerbungsgespräche finden vor der satzungsgemäßen Mehrheit des Studierendenparlamentes statt.
- c) Das Präsidium des Studierendenparlamentes lädt die Bewerber\*innen fristgerecht, mindestens fünf Kalendertage vor der Sitzung ein.
- d) Die Bewerbungsgespräche finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(4) Wahl des designierten Vorstandes

- a) Die Wahl des designierten Vorstandes soll unmittelbar nach ihrer Vorstellung passieren. Andernfalls wird der designierte Vorstand in einer separaten Sitzung gewählt. Diese Sitzung muss bereits vor der ersten Sitzung terminiert sein. Hierbei sollen noch letzte Fragen an die kandidierenden Personen gestellt werden.
- b) Es werden Einzelpersonen gewählt.
- c) Spätestens zwei Monate vor der neuen Amtsperiode wird der designierte Vorstand gewählt. Das Datum des Amtsantritts muss bei der Wahl des designierten Vorstandes festgelegt werden.
- d) Die Wahl der Mitglieder des designierten Vorstandes erfolgt mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes. Erhält einer der vorgeschlagenen Kandidat\*innen auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**(5) Grundlegende Anforderungen des gesamten Allgemeinen Studierendenausschusses**

- a) Die grundlegenden Anforderungen an den Allgemeinen Studierendenausschuss werden durch das Präsidium des Studierendenparlaments geprüft. Die Anforderungen an den gesamten Allgemeinen Studierendenausschuss müssen in der Konzeptionierungsphase des designierten Vorstandes berücksichtigt werden.
- b) Das Konzept muss folgende Angaben beinhalten:
  1. Anzahl der Referate
  2. Aufgaben der Referate
  3. Anzahl der Referent\*innen pro Referat
  4. Arbeitsaufwand der Referate

Mindestens folgende Aufgabenbereiche müssen in geeigneter Form abgedeckt werden:

- i. Finanzen
  - ii. Internationales
  - iii. Hochschulpolitik
  - iv. Nachhaltigkeit
  - v. Soziales
  - vi. Veranstaltungen
  - vii. Öffentlichkeitsarbeit/Presse
- c) Die Aufgabenbereiche können beliebig auf die Referate verteilt werden, solange sie die Aufgabenbereiche vollständig abdecken. Dies wird in der Konzeptionierungsphase durch das Präsidium des Studierendenparlaments geprüft.

**(6) Aufgaben des designierten Vorstandes beinhalten:**

- a) Der designierte Vorstand ist dem Studierendenparlament, insbesondere dessen Präsidium, rechenschafts- und mitteilungspflichtig.
- b) Der designierte Vorstand führt eigenständig die Ausschreibung und die Bewerbungsgespräche der weiteren Referent\*innen durch.
- c) Der amtierende Allgemeine Studierendenausschuss und das Präsidium des Studierendenparlaments unterstützen den designierten Vorstand in allen Aufgaben.
- d) Erfüllt der designierte Vorstand nicht seine Aufgaben, kann das Studierendenparlament mit der satzungsgemäßen Mehrheit den designierten Vorstand von seinem Mandat und den damit verbundenen Aufgaben mit sofortiger Wirkung entbinden. In diesem Falle kann die Legislaturperiode des amtierenden Allgemeinen Studierendenausschusses um maximal drei Monate verlängert werden, falls die restliche Legislatur für den Wahlprozess des neuen Allgemeinen Studierendenausschusses nicht ausreichen sollte.

**(7) Auswahlverfahren des weiteren Allgemeinen Studierendenausschusses**

- a) Die Ausschreibung der Referentenstellen erfolgt hochschulöffentlich an alle Studierenden.
- b) Referent\*innen müssen haupttörende Studierende der Fachhochschule Dortmund sein.
- c) Der designierte Vorstand führt die Bewerbungsgespräche auf die weiteren Referentenstellen durch. Dieser kann dabei durch das Präsidium des Studierendenparlaments unterstützt werden.
- d) Es kann sich nur als Einzelperson beworben werden.
- e) Der designierte Vorstand soll Empfehlungen für einzelnen Personen oder Teams ausstellen

**(8) Wahl der zusätzlichen Referenten\*innen**

- a) Die zusätzlichen Referent\*innen werden spätestens zum Datum des Amtsantritts der neuen Amtszeit gewählt.
- b) Die bewerbenden Personen stellen sich dem Studierendenparlament vor und stehen für Fragen zur Verfügung. Das Studierendenparlament wählt die Referent\*innen je Referat einzeln.

- c) Die Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses erfolgt mit der satzungsgemäßen Mehrheit des Studierendenparlamentes. Erhält einer der vorgeschlagenen Kandidat\*innen auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (9) Vor der Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses soll der vorhergehende Allgemeine Studierendenausschuss entlastet werden.

## § 16

### **Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses**

(1) Für die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses gilt § 7 entsprechend mit Ausnahme des Wahltermins. Die Wahlen des Allgemeinen Studierendenausschusses finden im letzten Quartal des Jahres statt.

(2) Die Amtszeit der Stellvertreter\*innen und der Referent\*innen endet mit der Amtszeit der oder des Vorsitzenden. Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Allgemeinen Studierendenausschusses, so führen die verbleibenden Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses die Geschäfte weiter, bis das Studierendenparlament einen neuen Allgemeinen Studierendenausschuss gewählt hat. Bei einem vorzeitigen Ende der Amtszeit der oder des Vorsitzenden in den letzten sechs Monaten kann die reguläre Wahl eines neuen Allgemeinen Studierendenausschusses durch Beschluss des Studierendenparlamentes so vorgezogen werden, dass nicht nur für die verbliebene Amtszeit gewählt wird, sondern auch für die zukünftige Amtszeit und sich diese entsprechend verlängert.

## § 17

### **Ausscheiden aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss und konstruktives Misstrauensvotum**

- (1) Einzelne Mitglieder scheidern aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss aus, durch:
- Rücktritt; der Rücktritt wird wirksam, wenn er beim Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich eingereicht wurde,
  - Exmatrikulation,
  - Antritt eines Urlaubs- oder Auslandssemesters,
  - Auflösung der Referatsstelle durch das Studierendenparlament,
  - Abwahl.
- (2) Die Abwahl eines Mitgliedes des Allgemeinen Studierendenausschusses ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes möglich.
- (3) Der Antrag auf Entziehung des Vertrauens muss von einem Viertel der Mitglieder des Studierendenparlamentes gestellt werden. Er ist auf jeder Studierendenparlamentssitzung nur einmal zulässig.
- (4) Das Studierendenparlament kann nach Freiwerden einer Referatsstelle eine Nachfolger\*in wählen.

## § 18

### Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses

- (1) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses regelt mit Zustimmung des Studierendenparlamentes die Zuständigkeit der Referent\*innen. Sie oder er erlässt Richtlinien für ihre Tätigkeiten. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Referent\*innen ihre Aufgabe in eigener Verantwortung wahr.
- (2) Der Vorsitzende gibt eine Empfehlung über den Tätigkeitsumfang und die damit verbundene Vergütung. Während der Amtsperiode kann der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses die Vergütung der Referent\*innen eigenmächtig ändern, wenn sie dies für notwendig halten.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlamentes und des Allgemeinen Studierendenausschusses zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat er oder sie das Rektorat zu unterrichten.
- (4) Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es ein Mitglied unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt.
- (5) Die Abwahl der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses erfolgt entsprechend §17 Absatz 2.
- (6) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses kann eigenmächtig unter Berücksichtigung des Haushaltes Projektstellen einstellen.

## 4. Abschnitt: Der Ältestenrat

### § 19

#### Der Ältestenrat und seine Aufgaben

- (1) Zur Beratung der Organe der Studierendenschaft und zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Studierendenschaft kann ein Ältestenrat eingerichtet werden. Weiterhin hat der Ältestenrat die sich aus § 9 Absatz 3 ergebenden Aufgaben.
- (2) Die Mitglieder des Ältestenrates müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein und sollten Erfahrungen in der studentischen Selbstverwaltung haben.

### § 20

#### Zusammensetzung und Wahl des Ältestenrates

- (1) Der Ältestenrat besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter\*innen. Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ältestenrates ein und leitet die Sitzungen. Der Ältestenrat wählt selbst den Vorsitzenden.
- (2) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses und Mitglieder des Studierendenparlamentes oder deren Ausschüsse dürfen nicht Mitglied im Ältestenrat werden.
- (3) Das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss wählen unverzüglich nach der Konstituierung des Studierendenparlamentes die Mitglieder des Ältestenrates. Dabei erhalten das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss je eine Stimme.

- (4) Die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen.

#### **§ 21 Amtszeit des Ältestenrates**

Für die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates gilt § 7 entsprechend.

#### **§ 22 Ausscheiden aus dem Ältestenrat**

- (1) Einzelne Mitglieder scheidern aus dem Ältestenrat aus, durch:
- Rücktritt; der Rücktritt wird wirksam, wenn er beim Präsidium des Studierendenparlamentes schriftlich eingereicht wurde,
  - Exmatrikulation,
  - Antritt eines Urlaubs- oder Auslandssemesters.
- (2) Unverzüglich nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Ältestenrates ist gemäß § 19 eine Nachfolger\*in zu wählen.

#### **§ 23 Einberufung des Ältestenrates**

- (1) Der Ältestenrat tritt zusammen, auf Antrag:
- des Studierendenparlamentes oder des Präsidiums,
  - des Allgemeinen Studierendenausschusses oder des Vorstands,
  - eines Fachschaftsrates,
  - auf schriftlichen Antrag von mindestens einem von Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Bei dem Antrag ist der Grund für die Einberufung anzugeben. Der Ältestenrat spricht hierzu eine Empfehlung aus.

### **5. Abschnitt: Urabstimmung und Gesamtvollversammlung**

#### **§ 24 Die Gesamtvollversammlung**

Die Studierendenschaft führt zum Zwecke der Information, der hochschulpolitischen Diskussion und der Durchsetzung ihrer Forderungen ordentliche und außerordentliche Gesamtvollversammlungen durch. Ihre Beschlüsse begründen Empfehlungen gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Studierendenparlament. Mitglieder der Gesamtvollversammlung sind alle daran teilnehmenden Studierenden der Fachhochschule Dortmund.



**§ 25****Verfahren der Gesamtvollversammlung und Dauer der Abstimmung**

(1) Die Gesamtvollversammlung wird einmal jährlich von der Präsident\*in des Studierendenparlamentes einberufen und geleitet.

(2) Zu außerordentlichen Gesamtvollversammlungen hat die Präsident\*in des Studierendenparlamentes einzuladen:

- auf Beschluss des Studierendenparlamentes,
- auf schriftlichen Antrag von mindestens drei von Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft,
- auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Fachschaftsräte,
- auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,

Bei dem Antrag bzw. der Beschlussfassung ist der Grund für die außerordentliche Gesamtvollversammlung anzugeben.

(3) Der Wahlausschuss hat eine außerordentliche Gesamtvollversammlung einzuberufen, falls sich kein Studierendenparlament konstituiert.

(4) Die Einberufung erfolgt innerhalb von zehn Tagen, unter gleichzeitiger Angabe der Abstimmungsfrage, durch Aushang an den „Schwarzen Brettern“ oder per E-Mail der Fachhochschule. Sie hat mindestens zehn Tage, höchstens fünfzehn Tage vor der Gesamtvollversammlung zu erfolgen.

**§ 26****Die Urabstimmung**

(1) Das Studierendenparlament hat in Angelegenheiten nach § 53 Absatz 5 Hochschulgesetz eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich unter Angabe der Abstimmungsfrage verlangt haben oder auf Beschluss des Studierendenparlamentes mit der satzungsgemäßen Mehrheit. Die Urabstimmung wird durch den Wahlausschuss des Studierendenparlamentes ausgeführt und durch das Präsidium des Studierendenparlamentes und den Allgemeinen Studierendenausschuss unterstützt.

(2) Näheres zur Urabstimmung regelt die Wahlordnung.

**6. Abschnitt: Fachschaftsrahmenordnung****§ 27****Die Fachschaften**

(1) Die Studierenden eines oder mehrerer Fachbereiche bilden eine Fachschaft.

(2) Die Bildung gemeinsamer Fachschaften mehrerer Fachbereiche bedarf der Zustimmung der Fachschaftsvollversammlungen aller beteiligten Fachbereiche. Durch Beschluss der Fachschaftsvollversammlung eines Fachbereiches tritt dieser aus der gemeinsamen Fachschaft aus.

**§ 28****Die Organe der Fachschaften**

- (1) Die Fachschaften erklären ihren Willen durch ihre Organe.
- (2) Die Organe der Fachschaften sind:
  - die Fachschaftsvollversammlung und
  - der Fachschaftsrat (FSR).

**§ 29****Der Fachschaftsrat**

Der Fachschaftsrat ist das geschäftsführende Organ der Fachschaft.

**§ 30****Die Aufgaben des Fachschaftsrates**

- (1) Der Fachschaftsrat hat folgende Aufgaben:
  - Die Selbstbewirtschaftungsmittel im Sinne der Fachschaft ihres Fachbereiches zu verwalten,
  - unbeschadet der Zuständigkeit der Organe der Studierendenschaft die besonderen Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.
- (2) Die Finanzreferent\*in der Fachschaft ist für die Haushaltsführung der Fachschaft im Rahmen des Gesamthaushaltes verantwortlich. Sie oder er hat auf Antrag des Fachschaftsrates einen Kassenbericht abzugeben.
- (3) Die Bewirtschaftung der Mittel der Fachschaften wird durch die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt. Die Referent\*innen des Fachschaftsrates sollen mit den Referent\*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses zusammenarbeiten.
- (4) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Gibt sich der Fachschaftsrat keine Geschäftsordnung, gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes sinngemäß.
- (5) Der Fachschaftsrat ist angehalten mit den Fachschaftsräten der anderen Fachbereiche zusammenzuarbeiten.
- (6) Die Fachschaft ist verpflichtet zum Ende ihrer Legislatur die Kasse vom Finanzreferent\*in des Allgemeinen Studierendenausschusses prüfen zu lassen.

**§ 31****Zusammensetzung und Wahl des Fachschaftsrates**

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern. Gibt es weniger Kandidierende, so verringert sich die Anzahl der Mitglieder, jedoch nicht unter drei.
- (2) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte folgende Positionen mit den Aufgaben:
  - a) den Vorsitzenden, welche\*r den Fachschaftsrat organisiert und verwaltet.
  - b) die Stellvertreter\*in, welche\*r den Vorsitzenden unterstützt und vertritt.
  - c) die Finanzreferent\*in, welche\*r für die Haushaltsplanung zuständig ist.

d) die Kassenwärt\*in, welche\*r für die Finanzmittel zuständig ist.

Weitere Referent\*innen können gewählt werden, dies obliegt den Fachschaftsräten selbst. Bei drei Mitgliedern entfällt die Stellvertreter\*in.

**(3)** Näheres regelt die Wahlordnung.

### **§ 32**

#### **Amtszeit des Fachschaftsrates**

Für die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates gilt § 7 entsprechend.

### **§ 33**

#### **Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat**

Für das Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 8 entsprechend. Abweichend von § 8 (1) Satz 1 wird ein Rücktritt wirksam, wenn er beim Fachschaftsrat schriftlich eingereicht wurde.

### **§ 34**

#### **Fachschaftsvollversammlung**

**(1)** In grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft kann der Fachschaftsrat eine Vollversammlung aller Mitglieder der Fachschaft (Fachschaftsvollversammlung) durchführen:

- auf Beschluss des Fachschaftsrates,
- wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder der Fachschaft die Fachschaftsvollversammlung unter Angabe der Abstimmungsfrage schriftlich beantragt haben.

**(2)** Der Wahlausschuss hat eine außerordentliche Fachschaftsvollversammlung einzuberufen, falls die Voraussetzungen gemäß § 11 (3) und (4) der Wahlordnung gegeben sind.

### **§ 35**

#### **Verfahren der Fachschaftsvollversammlung**

**(3)** Die Entscheidung der Fachschaftsvollversammlung bindet die Organe der Fachschaft, wenn sich an der im Anschluss an die Fachschaftsvollversammlung durchgeführten schriftlichen Abstimmung mindestens zwanzig von Hundert der Mitglieder der Fachschaft beteiligt haben.

**(4)** Die Einberufung erfolgt innerhalb von zehn Tagen, unter gleichzeitiger Angabe der Abstimmungsfrage, durch Aushang an den „Schwarzen Brettern“ oder per E-Mail des Fachbereiches. Sie hat mindestens zehn Tage, höchstens fünfzehn Tage vor der Fachschaftsvollversammlung zu erfolgen.

**(5)** Die Fachschaftsvollversammlung wird von Vorsitzenden des Fachschaftsrates geleitet, in dessen Abwesenheit von der Stellvertreter\*in. Ist weder die oder der Vorsitzende noch eine Stellvertreter\*in des Fachschaftsrates anwesend oder gibt es keinen Fachschaftsrat, so wählt sich die Fachschaftsvollversammlung eine Leiter\*in.

### **§ 36**

#### **Fachschaftsrätekonferenz**

Die FSRK dient zur Koordinierung der Arbeit der studentischen Gremien.

- (1) Die FSRK setzt sich aus je einem Vorstandsmitglied jedes FSR, sowie je einer Vertreter\*in des StuPa-Präsidiums und des AStA-Vorstands zusammen. Die Vorstände der FSR kann ein Mitglied seiner Fachschaft als dessen Stellvertreter\*in zur FSRK entsenden. Hierfür muss der Vorstand das Studierendenparlaments den Allgemeinen Studierendenausschuss informieren.
- (2) Die FSRK ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel des satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind.  
Stimmberechtigt sind die Vorstandsmitglieder der FSR und deren Stellvertreter\*innen mit einer Stimme pro FSR. Ein Vertreter des AStA leitet die Sitzung. Der Vertreter des StuPa-Präsidiums nimmt in beratender Funktion an der Sitzung teil.
- (3) Die FSRK besitzt keine Weisungsbefugnis gegenüber StuPa und AStA. Für die FSR sind getroffene Entscheidungen bindend, sofern die Autonomie des FSR nicht verletzt wird. Ein Widerspruch kann binnen zwei Wochen durch den FSR eingelegt werden..
- (4) Die FSRK findet mindestens zwei Mal im Semester während der Vorlesungszeit statt, bei Bedarf häufiger. Der AStA lädt zu diesen Terminen mindestens 10 Tage vorher ein.
- (5) Die FSRK kann ggf. Beschlüsse zur weiteren Bearbeitung an den AStA und das StuPa weiterleiten.
- (6) Die FSRK besitzt einen finanziellen Topf. Die Regelungen dafür obliegt der FSRK. Änderungen werden über das von der FSRK gewählte Medium bekannt gemacht.
- (7) Die Teilnahme an der FSRK ist verpflichtend.

## **7. Abschnitt: Haushalts- und Wirtschaftsführung**

### **§ 37**

#### **Vermögen und Beiträge**

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird und der Genehmigung des Rektorates bedarf. Die Beitragsordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe des Beitrages enthalten.
- (3) Bei den von den Mitgliedern der Studierendenschaft erhobenen Beiträgen handelt es sich um öffentliche Mittel, die sparsam und wirtschaftlich zu verwalten sind.

### **§ 38**

#### **Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr umfasst grundsätzlich 2 Semester. Es beginnt mit dem Wintersemester.

### § 39

#### Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses ist berechtigt, in Absprache mit der Finanzreferent\*in, weitere Mitglieder oder Mitarbeiter\*innen zur Annahme von Bargeld zu autorisieren und einzuweisen.
- (2) Die Finanzreferent\*in kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung darüber hinaus weitere Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen. Die Beauftragung erfordert die Einwilligung der oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Allgemeinen Studierendenausschuss aufgestellt und vom Studierendenparlament festgestellt.
- (4) Der Haushaltsplan ist mindestens sechs Wochen vor seiner Feststellung dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme für die Beschlussfassung im Studierendenparlament vorzulegen. Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind der Stellungnahme beizufügen.
- (5) Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten sind beizufügen.
- (6) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des Studierendenparlamentes über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlamentes hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (7) Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung sowie über- oder außertarifliche Leistungen und Verfügungen über das Vermögen oder Teile des Vermögens bedürfen, soweit sie nicht bereits im Haushaltsplan vorgesehen sind, der vorherigen Zustimmung des Studierendenparlamentes.
- (8) Hält die Finanzreferent\*in durch die Auswirkungen eines Beschlusses des Allgemeinen Studierendenausschusses oder des Studierendenparlamentes die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann sie oder er verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferent\*in erneut über die Angelegenheit berät.

### § 40

#### Mittelzuweisung an die Fachschaften

Zuweisungen für die Fachschaften werden als Selbstbewirtschaftungsmittel veranschlagt. Sie müssen eine für die Arbeit der Fachschaften ausreichende Höhe haben, also mindestens siebzehn von Hundert der Selbstbewirtschaftungsmittel der Studierendenschaftsbeiträge der jeweiligen Fachbereiche. Die Finanzreferent\*in des Allgemeinen Studierendenausschusses soll die Haushaltsplanung der Fachschaften überprüfen. Die Zuweisungen für die Fachschaften wird durch das Studierendenparlament geregelt und über die entsprechende Plattform veröffentlicht.

## **8. Abschnitt: Ausschüsse**

### **§ 41 Amtszeit der Ausschüsse**

Die Ausschüsse im dritten Quartal eines jeden Jahres neu besetzt. Vor Ende ihrer Amtszeit muss ein jeder Ausschuss entlastet werden. Die Ausschüsse werden nach Vollendung ihrer Tätigkeit neu besetzt.

### **§ 42**

#### **Haushaltsausschuss**

- (1)** Zusammensetzung des Haushaltsausschusses richten sich nach § 54 Absatz 2 HG (Hochschulgesetz).
- (2)** Der Haushaltsausschuss setzt sich aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern zusammen.
- (3)** Der Haushaltsausschuss hat folgende Aufgaben:
  - Eine Stellungnahme zum Rechnungsergebnis innerhalb von zwei Wochen anzufertigen und dem Studierendenparlament sofort vorzulegen.
  - Eine Stellungnahme zum Haushaltsplan innerhalb von vier Wochen anzufertigen und dem Studierendenparlament sofort vorzulegen.
- (4)** Der Haushaltsausschuss kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Haushaltsausschusses ist einem von ihnen zu bezeichnenden Mitglied jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung und Einsicht in die Haushaltsunterlagen zu geben.
- (5)** Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich dem Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Studierendenparlament mitzuteilen.

### **§ 43**

#### **Kassenprüfungsausschuss**

- (1)** Der Kassenprüfungsausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.
- (2)** Der Kassenprüfungsausschuss hat die Aufgabe die Geschäftsführung der Kassenverwalter\*in zu prüfen und dem Studierendenparlament schriftlich zu berichten. Unverzüglich nach Feststellung des Rechnungsergebnisses ist eine Kassenprüfung als Jahresabschlussprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlamentes über die Entlastung des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Studierendenparlament vorzulegen.

### **§ 44**

#### **Wahlausschuss**

- (1)** Der Wahlausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, jedoch immer aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern.
- (2)** Der Wahlausschuss führt die Wahlen zum Studierendenparlament, die Wahlen zu den Fachschaftsräten und die Urabstimmung nach Maßgabe der Wahlordnung durch.

**§ 45****Wahlprüfungsausschuss**

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss prüft auf Antrag die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Bei Wahlbeanstandungen, die den Wahlprüfungsausschuss direkt betreffen wird das Studierendenparlament als Wahlprüfungsausschuss tätig. Hierfür gelten Absatz (1) und (2) entsprechend.

**§ 46 Satzungsausschuss**

- (1) Der Satzungsausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen. Geborene Mitglieder sind die Präsidiumsmitglieder und die verantwortlichen Referent\*innen für Hochschulpolitik des Allgemeinen Studierendenausschusses. Diese besitzen im Ausschuss kein Stimmrecht.
- (2) Der Satzungsausschuss prüft die Satzungen, Geschäfts-, und Wahlordnungen sowie gegebenenfalls weitere Ordnungen der Studierendenschaft auf Korrektheit und Kohärenz.
- (3) Sollte sich aus der Änderung der geltenden Gesetze oder sonstiger Rahmenbedingungen die Notwendigkeit einer Anpassung der in Absatz (2) genannten Schriftstücke ergeben, erarbeitet der Satzungsausschuss einen Änderungsvorschlag zur Vorlage für das Studierendenparlament.
- (4) Der Satzungsausschuss unterstützt die Fachschaftsräte bei der Erstellung und Bearbeitung eigener Geschäftsordnungen gemäß §30 Absatz (4) und weiterer Ordnungen.
- (5) Der Satzungsausschuss hat dem Studierendenparlament am Ende seiner Amtszeit einen Bericht zur Einschätzung der Aktualität der in Absatz (2) genannten Schriftstücke vorzulegen. Dieser Bericht dient als Grundlage zur Entlastung des Ausschusses.

**9. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 47****Fristen**

Alle Fristen beziehen sich in ihrer Berechnung nach §§ 187 bis 193 des BGB in Kalendertagen, Wochen oder Monaten (siehe Anhang).

**§ 48****Satzungsänderung**

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf der 2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes. Sollte das Studierendenparlament aus weniger als den satzungsgemäßen Mitgliedern zusammengesetzt sein, so können alle Beschlüsse, die eine 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder fordern durch eine 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder umgesetzt werden.

- (2) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Rektorates der Fachhochschule Dortmund. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden (§ 53 Absatz 4 Satz 2 HG).
- (3) Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt der Fachhochschule Dortmund“ in Kraft.

#### **§ 49**

##### **Bekanntgabe von Organbeschlüssen**

Die Bekanntgabe von Beschlüssen des Studierendenparlamentes und des Allgemeinen Studierendenausschusses erfolgt in den hochschuloffiziellen Schaukästen des Allgemeinen Studierendenausschusses.



## **Anhang: Auszug aus dem BGB §§ 187-193**

### **§ 187 Fristbeginn**

(1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

(2) Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das Gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

### **§ 188 Fristende**

(1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

(2) Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endet im Falle des § 187 Absatz 1 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 187 Absatz 2 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht.

### **§ 189 Berechnung einzelner Fristen**

(1) Unter einem halben Jahr wird eine Frist von sechs Monaten, unter einem Vierteljahr eine Frist von drei Monaten, unter einem halben Monat eine Frist von 15 Tagen verstanden.

(2) Ist eine Frist auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

### **§ 190 Fristverlängerung**

Im Falle der Verlängerung einer Frist wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet.

### **§ 191 Berechnung von Zeiträumen**

Ist ein Zeitraum nach Monaten oder nach Jahren in dem Sinne bestimmt, dass er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu 30, das Jahr zu 365 Tagen gerechnet.

### **§ 192 Anfang, Mitte, Ende des Monats**

Unter Anfang des Monats wird der erste, unter Mitte des Monats der 15., unter Ende des Monats der letzte Tag des Monats verstanden.

### **§ 193 Sonn- und Feiertag; Sonnabend**

Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

## Amtliche Mitteilungen

# Verkündungsblatt

40. Jahrgang, Nr. **xx, xx.xx**.2019

Erste Ordnung zur Änderung der

**Geschäftsordnung des Studierendenparlaments  
der Fachhochschule Dortmund**

vom **xx**. April 2019

**Erste Ordnung zur Änderung der  
Geschäftsordnung des Studierendenparlaments  
der Fachhochschule Dortmund**

**vom xx. April 2019**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 53 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S.547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments vom 29. Mai 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 35, 3.7.2013) wird wie folgt geändert:

In der Wahlordnung werden sämtliche bisher ausgeschriebenen gegenderten dergestalt geändert, dass diese mit einem Sternchen gegendert und mit den entsprechenden Artikeln versehen werden. Entsprechendes gilt für Bezeichnungen im Singular.

1. In §4 wurde der Absatz (2) wie folgt ergänzt:

„Sollten sich weniger als die satzungsgemäßen Mitglieder konstituieren, verringert sich die satzungsgemäße Anzahl der Mitglieder entsprechend.“

2. Der §31 und §32 wurden wie folgt ergänzt und die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen entsprechend geändert:

„§31. Urabstimmung

(1) Das Studierendenparlament hat in Angelegenheiten nach § 53 Absatz 5 Hochschulgesetz eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich unter Angabe der Abstimmungsfrage verlangt haben. Außerdem kann auf Beschluss des Studierendenparlaments mit der Mehrheit der amtierenden Mitglieder eine Urabstimmung beantragt werden.

(2) Der Wahlausschuss führt die Urwahl aus. Das Präsidium des Studierendenparlaments und der Allgemeine Studierendenausschuss unterstützen den Wahlausschuss.

§32. Verfahren und Dauer der Urabstimmung

(1) Für die Urabstimmung gelten die Regelungen zur Durchführung der Wahlen sinngemäß.

(2) Die Urwahl muss über eine Urnenwahl nach §14 erfolgen. Durch Beschluss des Wahlausschusses kann zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, die Stimme per Briefwahl oder in elektronischer Form abzugeben.

(3) Der Wahlausschuss führt die Urabstimmung frühestens nach drei, spätestens nach fünf und vierzig Kalendertagen nach Eingang des Antrages auf Durchführung einer Urabstimmung durch die Studierendenschaft oder Beschluss des Studierendenparlaments einer Urabstimmung durch. Der Wahlausschuss gibt den genauen Termin bekannt.

(4) Die Urabstimmung findet an vier aufeinanderfolgenden Tagen statt. Eine Verlängerung der Dauer der Urabstimmung ist möglich.

(5) Beschlüsse, die durch Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens zwanzig von Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.“

3. In §33 wird „der Mehrheit der dem Studierendenparlaments“ durch „einer Mehrheit von zweidritteln des Studierendenparlaments“ ersetzt.

### **Artikel II**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

### **Artikel III**

Der Rektor wird ermächtigt, die Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund neu bekannt zu machen, dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen sowie Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 19.06.2018.

Dortmund, den .04.2019

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick

Bearbeitung	Dennis Friedel
Aktenzeichen	WO V11
Telefon/Fax Durchwahl	
Datum	21.02.23
Seite	1 von 16

**Änderungen in Wahlordnung der Studierenden-  
schaft  
der FH Dortmund  
vom **XX.XX.XX****

**Studierendenparlament**

Emil-Figge-Straße 38b  
44227 Dortmund

Gebäude:  
Emil-Figge-Straße 38b  
Dortmund Campus (Nord)  
Raum B.E.010  
Telefon +49-231-755-6700  
Telefax +49-231-755-6701

[www.stupa.fh-dortmund.de](http://www.stupa.fh-dortmund.de)  
[www.asta.fh-dortmund.de](http://www.asta.fh-dortmund.de)

ASTA – Geschäftszeiten:  
Mo-Do 09<sup>45</sup> – 13<sup>30</sup>

Verkehrsverbindungen:  
S1 Dortmund Universität S  
HB1 Dortmund Universität S  
447 Dortmund Universität S

Bankverbindung:  
Stadtsparkasse Dortmund  
BLZ 440 501 99  
Kto 151 00 90 26

E-Mail:  
[praesidium@stupa.fh-dortmund.de](mailto:praesidium@stupa.fh-dortmund.de)

Stand: 21.02.2023  
Beschlussfassung im Studierendenparlament: 25.01.2023

Amtliche Mitteilung im Verkündungsblatt: **43. Jahrgang, Nr. XX 2023**

## *Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund vom 01.12.2021*

Aufgrund des Artikels III der Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund vom **21.02.2023** (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 44. Jahrgang, Nummer 83 vom 08.11.2021) wird die Wahlordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- Die Wahlordnung der Studierendenschaft vom 29. Mai 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 35, 3.7.2013),
- Ordnung zur Änderung Wahlordnung der Studierendenschaft vom 19.04.2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nr. 35 vom 19.04.2021).
- die oben genannte Zweite Ordnung zur Änderung Wahlordnung der Studierendenschaft vom 08.11.2021 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 42. Jahrgang, Nummer 83 vom 08.11.2021).
- die oben genannte Dritte Ordnung zur Änderung Wahlordnung der Studierendenschaft vom **xx.xx.xx** (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, **42. Jahrgang, Nummer 83 vom 08.11.2021**).

Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5 a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Dortmund, den 01.12.2021

Der Rektor der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Wilhelm Schwick

## Inhaltsverzeichnis

§1. Wahlgrundsätze .....	5
§2. Wahlrecht .....	5
§3. Wahlkreise .....	5
§4. Mitgliederzahl .....	5
§5. Wahlperiode .....	5
§6. Wahlsystem.....	5
§7. Wahlausschuss.....	6
§8. Wähler*innenverzeichnis .....	7
§9. Wahlausschreiben .....	8
§10. Wahlvorschläge.....	8
§11. Wahlverfahren in Sonderfällen .....	9
§12. Wahlbenachrichtigung.....	9
§13. Wahlunterlagen .....	10
§14. Stimmabgabe bei der Urnenwahl.....	10
§15. Briefwahl.....	10
§16. Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl.....	10
§17. Beginn und Ende der elektronischen Wahl .....	11
§18. Störungen bei der elektronischen Wahl .....	11
§19. Technische Anforderungen bei der elektronischen Wahl.....	12
§20. Feststellung des Wahlergebnisses .....	12
§21. Wahlsicherung .....	13
§22. Wahlauszählung.....	13
§23. Wahlveröffentlichung .....	14
§24. Gültigkeit der Wahl.....	14
§25. Wahlprüfungsausschuss .....	14
§26. Wahlannahme .....	15
§27. Aufbewahrung der Wahlunterlagen .....	15
§28. Zusammentritt des Studierendenparlaments .....	15
§29. Zusammentritt des Fachschaftsrates.....	15
§30. Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte .....	16
§31. Urabstimmung .....	16
§32. Verfahren und Dauer der Urabstimmung.....	16
§33. Schlussbestimmung, Wahlordnungsänderung .....	16
Anhang A: Fristen zur Wahl .....	17

Anhang B: Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë .....18



### **§1. Wahlgrundsätze**

- (1) Das Studierendenparlament und die Fachschaftsräte werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft der FH Dortmund in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Genaueres wird in §6 geregelt.

### **§2. Wahlrecht**

- (1) Alle an der FH Dortmund Studierenden besitzen das aktive und passive Wahlrecht, sofern sie vier Wochen vor der Wahl als Ersthörer\*innen zum Fachstudium eingeschrieben sind. Zweit- und Gasthörer\*innen haben kein Wahlrecht.

### **§3. Wahlkreise**

- (1) Die Studierendenschaft der FH Dortmund wird in Wahlkreise aufgeteilt.
  1. Wahlkreis: Fachbereich Architektur
  2. Wahlkreis: Fachbereich Design
  3. Wahlkreis: Fachbereich Elektrotechnik
  4. Wahlkreis: Fachbereich Informatik
  5. Wahlkreis: Fachbereich Fahrzeug- und Maschinenbau
  6. Wahlkreis: Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften
  7. Wahlkreis: Fachbereich Wirtschaft
  8. Wahlkreis: Fachbereich Informationstechnik
- (2) Die Studierenden eines Fachbereiches müssen Ihre Stimme in dem Ihrem Fachbereich zugehörigen Wahlkreis abgeben.

### **§4. Mitgliederzahl**

- (1) Die Anzahl Mitglieder des Studierendenparlaments ergibt sich aus §6 der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Dortmund.
- (2) Sollten sich weniger als die satzungsgemäßen Mitglieder konstituieren, verringert sich die satzungsgemäße Anzahl der Mitglieder entsprechend.

### **§5. Wahlperiode**

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlaments bzw. der Fachschaftsräte werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Ausnahmen können in der Satzung geregelt werden.

### **§6. Wahlsystem**

- (1) Gewählt wird nach personalisierter Verhältniswahl.
- (2) Die Anzahl der Stimmen, die ein\*e Wahlberechtigte\*r für eine Wahl vergeben kann, beträgt für die Wahl des Studierendenparlament und acht Stimmen und für die Wahl der Fachschaftsräte fünf Stimmen.
- (3) Die Sitzverteilung erfolgt durch das Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë.
- (4) Bei der Stimmabgabe können die einzelnen Stimmen bis zur gemäß Absatz 2 vorgesehenen Obergrenze auf Kandidat\*Innen einer oder mehrerer Listen verteilt werden. Ein Häufeln bzw. Kumulieren der Stimmen auf eine\*n Kandidat\*In ist nicht zulässig.
- (5) Für die Fachschaftsräte finden die Wahlen auf den jeweiligen Fachbereich begrenzt statt. Die Wahl erfolgt durch Listen, die vorher fristgerecht beim Wahlausschuss eingegangen und auf ihre Gültigkeit geprüft worden sind. Jede\*r Wahlberechtigte hat Stimmen nach §6 Absatz 2.
- (6) Für das Studierendenparlament findet ein Wahlgang hochschulweit statt. Die Wahl erfolgt für jeden Wahlgang durch Listen, die vorher fristgerecht beim Wahlausschuss eingegangen und

- auf ihre Gültigkeit geprüft worden sind. Die Wahlberechtigten haben für jeden Wahlgang Stimmen nach §6 Absatz 2.
- (7) Die einzelnen Sitze, die auf eine Liste entfallen, werden besetzt von den Kandidat\*innen der betreffenden Liste, die die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Ein\*e Kandidat\*in gilt als gewählt, wenn er\*sie mindestens eine Stimme erhalten hat.
  - (8) Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Listen entscheidet das Los. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidat\*innen einer Liste entscheidet die Rangfolge in der Liste über die Besetzung des zugesprochenen Sitzes.
  - (9) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz eine\*r Kandidat\*in derselben Liste zugeteilt, die\*der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten\*innen die höchste Stimmenzahl hat. Ist die entsprechende Liste erschöpft, so erhält ein\*e Nachrücker\*in einer anderen Liste diesen Platz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
  - (10) Die Wahl findet in der Regel im Mai, spätestens jedoch vier Wochen vor Ende der Vorlesungen bzw. der Prüfungen im Sommersemester statt. Empfohlen wird ein kombinierter Termin mit den Hochschulwahlen.
  - (11) Durch Beschluss des Wahlausschusses kann die Wahl als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) mit der Möglichkeit der alternativen Stimmabgabe per Brief durchgeführt werden. Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze gewahrt sind.

#### §7. Wahlausschuss

- (1) Gleichzeitig mit der Bestimmung des Wahltermins bestellt das Studierendenparlament zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss. Dieser beschließt insbesondere über die eingereichten Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Das neu gewählte Studierendenparlament entscheidet nach Bericht des Wahlausschusses über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl und entlastet den Wahlausschuss nach Beendigung seiner Arbeit.
- (3) Das Studierendenparlament wählt die\*den Wahlleiter\*in. Die anderen Mitglieder des Wahlausschusses können nachträglich auf Vorschlag des\*der Wahlleiter\*in bestätigt werden.
- (4) Der Wahlausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern inklusive Wahlleiter\*in.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses sollten möglichst aus verschiedenen Fachbereichen kommen.
- (6) Mitglieder des AStA dürfen keine Mehrheit im Wahlausschuss haben. Der AStA-Vorstand kann generell kein Mitglied sein. Der\*die Wahlleiter\*in darf kein Mitglied des AStA sein.
- (7) Der Wahlausschussvorsitzende des Wahlausschusses kann das passive Wahlrecht nicht ausüben.
- (8) Der\*die Wahlleiter\*in regelt in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technischen Vorbereitungen und die Durchführung der Wahl. Der\*die Wahlleiter\*in führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und informiert die Hochschulleitung über den Ablauf des Wahlverfahrens und des Wahlergebnisses. Der\*die Wahlleiter\*in ist Vertretungsberechtigter des Wahlausschusses nach innen und außen.
- (9) Zu den Sitzungen des Wahlausschusses lädt der\*die Wahlleiter\*in die Mitglieder schriftlich oder fernmündlich ein. Der Wahlausschuss tritt nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge umgehend zusammen.
- (10) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Einladung ist ordnungsgemäß, wenn vier Werktage vorher eingeladen wurde. Zu den außerordentlichen Sitzungen kann die Einladung auch kurzfristig schriftlich oder fernmündlich erfolgen.

- (11) Der Wahlausschuss tagt öffentlich. Die Termine der Sitzungen sind hochschulweit bekannt zu machen. Zur ersten Sitzung des Wahlausschusses lädt das StuPa-Präsidium ein.
- (12) Der Wahlausschuss fertigt Niederschriften der Sitzungen an. Die Niederschriften sind hochschulweit zu veröffentlichen, sofern keine Bedenken bzgl. des Datenschutzes bestehen.
- (13) Der Wahlausschuss kann sich zur Meinungsbildung bei Streitigkeiten um die Auslegung der Wahlordnung nach Rücksprache mit dem StuPa-Präsidium juristischer Unterstützung bedienen.
- (14) Der Wahlausschuss soll sich für die Durchführung der Wahlen freiwilliger Wahlhelfer\*innen aus den Fachbereichen bedienen. In jedem Wahllokal müssen mindestens zwei eingewiesene Personen sein. Die Wahlhelfer\*innen führen die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.
- (15) Das Studierendenparlament der FH Dortmund hat den Wahlausschuss organisatorisch und finanziell zu unterstützen, soweit dies zur Durchführung notwendig ist.
- (16) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer\*innen haben auf die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu achten. Sie sind auf die Verschwiegenheit gegenüber Dritten hinzuweisen.

#### **§8. Wähler\*innenverzeichnis**

- (1) Der Wahlausschuss stellt bei der Hochschulverwaltung den Antrag auf Erstellung des Wähler\*innenverzeichnisses. Alle Wahlberechtigten sind im Wähler\*innenverzeichnis mit Name, Vorname, Fachbereich und Matrikelnummer aufzuführen.
- (2) Die Anzahl der Ausfertigungen des Wähler\*innenverzeichnisses ist vom Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Hochschulverwaltung festzulegen. Als notwendig sind mindestens eine Ausfertigung des Wähler\*innenverzeichnisses pro Wahlurne und zwei weitere für den Wahlausschuss anzusehen. Die Wähler\*innenverzeichnisse müssen einzeln gekennzeichnet sein. Die Wähler\*innenverzeichnisse dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben oder abgelichtet werden.
- (3) Während der Wahl sind die Wähler\*innenverzeichnisse nur gegen schriftliche Empfangsbestätigungen an Mitglieder des Wahlausschusses oder an Wahlhelfer\*innen auszugeben. Nach jedem Wahltag werden die Wähler\*innenverzeichnisse gesammelt und unter Verschluss genommen.
- (4) Nach Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die Wahl, sind die Wähler\*innenverzeichnisse unter Aufsicht der\*des Wahlleiter\*in gemäß den gültigen Datenschutzrichtlinien zu vernichten. Die\*der Wahlleiter\*in hat die Vernichtung der Wähler\*innenverzeichnisse zu protokollieren und das Protokoll den Wahlunterlagen beizufügen.
- (5) Die Wähler\*innenverzeichnisse und die Wahlordnung sind ab dem Termin der Wahlbekanntmachung bis zum Wahltermin in jedem Fachbereich zur Einsicht auszulegen. Das Auslegen sollte in Übereinstimmung mit der Hochschulverwaltung im jeweiligen Fachbereichssekretariat erfolgen. Die eigenen Wahlrechte soll jeder Wahlberechtigte elektronisch einsehen können.
- (6) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wähler\*innenverzeichnisses können bis zu drei Werktagen vor der Wahl bei der\*dem Wahlleiter\*in schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss individuell und spricht dies mit der Hochschulverwaltung ab. Einsprüche, die nach diesem Termin erfolgen, werden nicht berücksichtigt.

### §9. Wahlausschreiben

- (1) Die\*der Wahlleiter\*in macht die Wahl spätestens 35 Kalendertage vor der Wahl öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Das Wahlausschreiben sollte gleichzeitig mit der Wahlausschreibung der Hochschulverwaltung erfolgen.  
Das Wahlausschreiben erfolgt durch Aushang in jedem Fachbereich an den dafür vorgesehenen Stellen, Veröffentlichung im Internet und über den hochschulweiten E-Mail Verteiler.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss mindestens enthalten:
  - a) Ort und Datum der Veröffentlichung,
  - b) die Wahltag(e),
  - c) Ort und Zeit der Stimmabgabe,
  - d) Bezeichnung des zu wählenden Organs
  - e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Organs,
  - f) die Frist, innerhalb der die Wahlvorschläge eingereicht werden können,
  - g) den Hinweis, dass Wahlvorschläge an die\*den Wahlleiter\*in zu richten sind,
  - h) das Verfahren zur Einreichung der Wahlvorschläge, den Hinweis, dass mit der Annahme der Nominierung ebenfalls die Annahme eines erhaltenen Sitzes gegeben wird
  - i) Erklärung des angewandten Wahlsystems nach § 6,
  - j) einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in dem Wähler\*innenverzeichnis eingetragen ist,
  - k) einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wähler\*innenverzeichnisses,
  - l) den Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gegen die Richtigkeit des Wähler\*innenverzeichnisses,
  - m) ein Hinweis, ob die Wahl als Urnen-, als elektronische Wahl oder ausschließliche Briefwahl durchgeführt wird,
  - n) Zeit der elektronischen Wahl und einen Hinweis, dass die elektronische Wahl während der vom Wahlvorstand festgelegten Wahlzeit in einem Wahlraum möglich ist,
  - o) einen Hinweis darauf, dass die Möglichkeit eines Antrages auf Briefwahl besteht,
  - p) einen Hinweis auf die bei der Briefwahl zu beachtenden Fristen, einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind.

### §10. Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge müssen spätestens 14 Kalendertagenach Erlass des Wahlausschreibens mittags um 12 Uhr beim Wahlausschuss eingegangen sein (Ausschlussfrist). Später eintreffende Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden! Der Wahlausschuss legt fest, wie die Vorschläge einzureichen sind.
- (2) Alle Wahlberechtigten können sich selbst oder andere Wahlberechtigte zur Wahl vorschlagen. Jeder Wahlvorschlag muss von den vorgeschlagenen Personen unterzeichnet bzw. bei der elektronischen Wahl durch Authentifizierung bestätigt sein. Der Wahlausschuss kann die Wahlvorschläge elektronisch annehmen und getrennt davon die Unterschriften der vorgeschlagenen Personen. Er legt vor der Wahl das Verfahren fest. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche, unterschriebene Erklärung jeder\*jedes Kandidatin\*Kandidaten einzureichen, dass er\*sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.  
Jede Wahlliste sollte sich selbst einen Namen geben, ansonsten wird sie fortlaufend nummeriert.
- (3) Ein\*e Kandidat\*in darf für dasselbe Gremium nicht in mehreren Wahlvorschlägen (Listen) aufgenommen werden.  
Ein\*e Wahlberechtigte\*r darf für denselben Wahlgang nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Ein Kandidat kann keine Liste für das selbe Gremium unterstützen.

Falls dies jedoch der Fall ist wird der Unterzeichner von allen unterzeichneten Listen gestrichen.

- (4) Der Wahlvorschlag muss insbesondere die Familiennamen, Vornamen, E-Mail Adressen aus dem System der FH Dortmund und Matrikelnummern der Kandidat\*innen enthalten, sowie die Wahl (den Wahlgang) bezeichnen, für die der Wahlvorschlag gelten soll.  
Ferner sollte auf dem Wahlvorschlag eine Person mit E-Mail-Adresse genannt sein, die bei eventuellen Mängeln des Wahlvorschlages zu erreichen ist und die Mängel beseitigen kann. Diese Person ist als Listensprecher\*in zu kennzeichnen. Falls keine Person gekennzeichnet ist, übernimmt die Person an Listenplatz 1 diese Funktion.
- (5) Wahlvorschläge, die innerhalb der in § 10 Abs. 1 dieser Wahlordnung genannten Frist eingereicht wurden, sind unverzüglich vom Wahlausschuss zu prüfen. Wahlvorschläge, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind unter Angabe von Gründen unverzüglich zurückzugeben.
- (6) Die Frist für die Korrektur der Wahlvorschläge endet mit der Frist für die Wahlvorschläge. Die korrigierten Wahlvorschläge sind bei der\*dem Wahlleiter\*in bis 12 Uhr mittags einzureichen. Es dürfen jedoch nur Formfehler behoben werden und nicht neue Personen auf den Listen aufgenommen werden.
  - a) Werden die Mängel nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 10 Abs. 5 dieser Wahlordnung beseitigt, so ist der gesamte Wahlvorschlag ungültig, wenn er nicht die Anforderungen des § 10 Absatz 2 Satz 2 dieser Wahlordnung erfüllt und/oder die Bezeichnung der Liste fehlt;
  - b) Ein\*e Kandidat\*in zu streichen, wenn die Anforderungen des § 10 Absatz 2 Satz 3 und/oder Absatz 4 Satz 1 dieser Wahlordnung nicht erfüllt sind und/oder gegen die Anforderungen des § 10 Absatz 3 dieser Wahlordnung verstoßen wurde.
- (7) Der\*die Wahlleiter\*in gibt die als gültig anerkannten Wahlvorschläge nach Ablauf der in §10 Absatz 5 Satz 3 genannten Frist durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen, im Internet, über den hochschulweiten E-Mail Verteiler und öffentlich in der Studierendenschaft bekannt.

#### **§11. Wahlverfahren in Sonderfällen**

- (1) Werden weniger als drei gültige Personen für das jeweilige Gremium eingereicht, so findet eine Mehrheitswahl statt.
- (2) Bei der Mehrheitswahl kann jede\*r Vorgeschlagene gewählt werden, ohne Bindung an eine vorher abgegebene Liste. Genaueres ist mit der Hochschulverwaltung abzuklären.  
Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Mandate zu besetzen sind, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. Die Mitgliederzahl des Fachschaftsrates bzw. des Studierendenparlaments vermindert sich entsprechend.
- (3) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das bisherige Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wähler\*innenverzeichnisses nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss einen neuen Wahltermin.
- (4) Der\*die Wahlleiter\*in informiert über den oben genannten Sonderfall und erläutert das verwendete Wahlsystem nach Ablauf der in §10 Absatz 5 Satz 3 genannten Frist durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen, im Internet, über den hochschulweiten E-Mail-Verteiler und öffentlich in der Studierendenschaft.

#### **§12. Wahlbenachrichtigung**

- (1) Die Hochschulverwaltung übersendet den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung. Die Kosten der Wahlbenachrichtigung trägt die Hochschule.

(2) Die Wahlbenachrichtigung enthält insbesondere:

- Einen Hinweis, ob die Wahl als Urnen- als elektronische Wahl oder ausschließliche Briefwahl durchgeführt wird
- die Angaben über den Wahlberechtigten im Wähler\*innenverzeichnis,
- das zu wählende Organ sowie Ort und Zeit der Wahl,
- einen Hinweis auf die Unterlagen, die bei der Wahl mitzubringen sind,
- einen Hinweis auf das Recht, Briefwahl zu beantragen.

### §13. Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Stimmzettel und sonstige in der Wahlordnung vorgesehene Unterlagen zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der einheitlichen Unterlagen ist die\*der Wahlleiter\*in zuständig.
- (3) Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Listen mit den Namen der Kandidat\*innen, sowie einen Hinweis auf das Wahlverfahren.

### §14. Stimmabgabe bei der Urnenwahl

- (1) Der\*die Wähler\*in gibt ihre\*seine Stimme in der Weise ab, dass die Entscheidung durch ein bei eine\*r Kandidat\*in einer Liste gesetztes Kreuz eindeutig und dokumentenecht kenntlich macht.
- (2) Daraufhin wirft die\*der Wähler\*in den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl im Wähler\*innenverzeichnis vermerkt.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (5) Es ist eine angemessene Anzahl von Urnen zu verwenden. Über die Zahl und die Aufstellungsorte entscheidet der Wahlausschuss.
- (6) Bei der Stimmabgabe können sich Menschen mit Behinderung und/oder chronisch kranke Wahlberechtigte, soweit dies notwendig ist, der Hilfe durch eine Vertrauensperson bedienen.

### §15. Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. In der Wahlbekanntmachung wird veröffentlicht, wo die Briefwahl beantragt werden kann.  
Die Briefwahlunterlagen können nach Bekanntgabe der Wahlvorschläge bis fünf Werktage vor der Wahl, 12 Uhr, beim Wahlausschuss beantragt werden.  
Der Antrag kann auch formlos unter Angabe von Name, Matrikelnummer und Anschrift des Studierenden gestellt werden.
- (2) Bei einer elektronischen Wahl sind die Wahlberechtigten mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen. In das elektronische Wahlsystem werden nur die verbliebenen Wahlberechtigten übermittelt.
- (3) Die\*der Briefwähler\*in erhält als Unterlagen den Stimmzettel, den Wahlumschlag, den Wahlschein, den Wahlbriefumschlag, sowie ein Merkblatt mit Hinweisen zur Durchführung der Briefwahl.
- (4) Die Briefwahlstimme muss bis zum Abschluss der Wahl bei der\*dem Wahlleiter\*in eingegangen sein. Briefwahlstimmen, die später eintreffen, werden nicht berücksichtigt.
- (5) Die\*der Wähler\*in ist für den Erhalt der Wahlunterlagen und dessen fristgerechte Abgabe selbst verantwortlich.

### §16. Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl

- (1) Bei elektronischen Wahlen wird dem oder der Wahlberechtigten die Wahlbenachrichtigung elektronisch zugesandt. Diese besteht aus einer Benachrichtigung der Wahl mit Angabe des



Wahlzeitraums sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

- (2) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt mittels Fachhochschul-ID und persönlichem Passwort. Der elektronische Stimmzettel ist elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert in der Weise erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Den Wahlberechtigten muss bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit zur Korrektur oder zum Abbruch der Wahl geboten werden. Ein Absenden der Stimme ist erst auf Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den oder die Wahlberechtigte zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den oder die Wahlberechtigte\*in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Übermittlung als vollzogen.
- (3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen des oder der Wahlberechtigten in dem von ihm oder ihr hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf keinen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe ermöglichen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) Die wählende Person oder deren Hilfsperson hat an Eides Statt unter Angabe des Tages zu versichern, dass sie die Stimme persönlich oder als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet habe. Die Versicherung wird in elektronischer Form unter Authentifizierung mittels Fachhochschule- ID und Kennwort im elektronischen Wahlportal abgegeben.

Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auch während der vom Wahlausschuss festgelegten Wahlzeit in einem Wahlraum möglich.

#### **§17. Beginn und Ende der elektronischen Wahl**

- (1) Die elektronische Wahl kann nur durch die Autorisierung durch mindestens zwei berechtigte Personen begonnen und beendet werden. Berechtigte sind die Mitglieder des Wahlausschusses. Im Falle der Beauftragung eines Unternehmens mit der Durchführung des Wahlvorgangs reicht die Autorisierung gegenüber dem Unternehmen und die Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Wahlsystems zu Beginn und Beendigung der Wahlen.

#### **§18. Störungen bei der elektronischen Wahl**

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Fachhochschule Dortmund zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können sowie eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben lassen und die Wahl fortsetzen. Ist eine solche Gefahr nicht

auszuschließen, ist die Wahl abubrechen. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlvorstand über das weitere Verfahren. § 22 gilt entsprechend.

**§19. Technische Anforderungen bei der elektronischen Wahl**

- (1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, wie zum Beispiel den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmgabe möglich ist.
- (6) Die Wähler sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

**§20. Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Unverzüglich nach Abschluss der Wahlen nimmt der Wahlausschuss öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.
- (2) Nach Öffnung der Wahlurnen vergleicht der Wahlausschuss die Zahl der Stimmzettel mit den nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel. Über die Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, beschließt der Wahlvorstand. Der Beschluss wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Die ungültigen Stimmzettel werden gesondert aufbewahrt.
- (3) Der Wahlausschuss zählt im Falle der Verhältniswahl die auf jede Liste und innerhalb jeder Liste auf die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen. Der Wahlausschuss zählt im Falle der Mehrheitswahl die auf jede einzelne Bewerberin oder jeden einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen zusammen.



- (4) Bei elektronischer Wahl ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses notwendig. Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei seiner Mitglieder abgezeichnet wird. Über die Auszählung ist eine Niederschrift gemäß § 22 anzufertigen. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. § 26 gilt entsprechend.
- (5) Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den elektronischen Auszählungsprozess für jede/n Wähler\*In reproduzierbar machen.

### §21. Wahlsicherung

- (1) Ein Mitglied des Wahlausschusses verteilt die vom Wahlausschuss versiegelten Urnen und die Wahlutensilien an die Wahlhelfer\*innen, diese haben den Empfang durch Unterschrift zu quittieren. Dies kann nach Absprache auch durch die Hochschulverwaltung stattfinden.
- (2) Jede Wahlurne muss stets von zwei Wahlhelfer\*innen besetzt sein, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl an dieser Urne verantwortlich sind. Verlässt eine\*r der Wahlhelfer\*innen die Wahlurne, so wird bis zu ihrer\*seiner Rückkehr der Wahlakt an dieser Urne durch Zwischensiegelung unterbrochen.
- (3) Die Wahlhelfer\*innen tragen bei Verlassen der Urne in eine Liste die Zeit ein, in der sie die angewiesene Urne beaufsichtigt haben. Sie bestätigen durch die Unterschrift, dass an ihrer Urne die Wahl während dieser Zeit ordnungsgemäß durchgeführt wurde.
- (4) An jeder Wahlurne werden zur Einsicht durch die Wähler\*innen die Wahlordnung, die Wahlbekanntmachung und die vom Wahlausschuss herausgegebene Liste der Kandidaten\*innen ausgelegt.
- (5) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wahl geheim erfolgt (möglichst Wahlkabinen).
- (6) Nach Beendigung jedes Wahltages sind die Urnen durch den Wahlausschuss zu versiegeln und in einem abgesonderten Raum zu verwahren.
- (7) Nach Abschluss der Wahl sind die Urnen vom Wahlausschuss wieder zu entsiegeln. Der Wahlausschuss hat die Unversehrtheit der Siegel in einem Protokoll festzuhalten.
- (8) Ergeben sich bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Versiegelung Unregelmäßigkeiten, so hat der Wahlausschuss die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (9) Über einen Abbruch der Wahl entscheidet gegebenenfalls der Wahlausschuss in Absprache mit der Hochschulverwaltung.
- (10) Versiegelung und Entsigelung erfolgen öffentlich.

### §22. Wahlauszählung

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen unter Kontrolle des Wahlausschusses.  
Das Ergebnis der Auszählung wird in einem Protokoll niedergelegt und muss die für die Bekanntmachung gemäß § 18 Abs. 3 erforderlichen Angaben enthalten. Das Protokoll ist von den an der Auszählung beteiligten Personen zu unterschreiben.
- (2) Ungültig sind Stimmzettel bzw. Stimmen:
  - die nicht als für die Wahl hergestellt erkennbar sind,
  - aus denen sich der Wille der\*des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt,
  - die mit Vermerken, Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.

- (3) Die\*der Wahlleiter\*in gibt nach der Auszählung der Wahl das vorläufige Wahlergebnis bekannt.

### §23. Wahlveröffentlichung

- (1) Das Wahlergebnis ist von der\*dem Wahlleiter\*in öffentlich innerhalb der Studierendenschaft bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang an den dafür vorgesehenen Stellen - zur Verfügung stehende Medien sind zu nutzen.
- (2) Das Wahlergebnis ist spätestens zwei Vorlesungstage nach Ende der Wahl für mindestens zwei Wochen auszuhängen.
- (3) Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses muss enthalten:
  - die Zahl der Wahlberechtigten,
  - die Zahl der abgegebenen Stimmen,
  - die Zahl der gültigen Stimmen,
  - die Zahl der ungültigen Stimmen,
  - die Zahl der auf jede Liste entfallenen gültigen Stimmen,
  - die Zahl der auf jede\*n einzelne\*n Kandidat\*in entfallenen gültigen Stimmen,
  - die Zahl der auf jede Liste entfallenen Sitze.

### §24. Gültigkeit der Wahl

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede\*r Wahlberechtigte Einspruch erheben. Dieser muss innerhalb von 14 Kalendertagen nach den Wahlergebnissen bei der\*dem Wahlleiter\*in eingegangen sein.
- (3) Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl entscheidet das alte Studierendenparlament in einer außerordentlichen Sitzung.
- (4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (5) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Studierendenparlamentes unanfechtbar geworden ist oder im verwaltungsrechtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (6) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

### §25. Wahlprüfungsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschuss dürfen kein Mitglied des Wahlausschusses sein. Auf die in den Wahlprüfungsausschuss zu Berufenden findet § 10 Absatz 1 HG Anwendung. Über die Berechtigung einer Ablehnung entscheidet abschließend das Studierendenparlament.
- (2) Das Präsidium des Studierendenparlamentes beruft den Wahlprüfungsausschuss zu seiner ersten Sitzung ein, in welcher dieser aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende\*n wählt.
- (3) Jede/ r Wahlberechtigte, auch Mitglieder des Wahlausschusses, können innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben.

- (4) Durch mit einfacher Mehrheit zu fassendem Beschluss kann der Wahlprüfungsausschuss unter anderem
- Einsprüche verwerfen, die offensichtlich unzulässig oder unbegründet sind oder keine Auswirkungen auf die Wahlergebnisse haben können,
  - das Wahlergebnis für ungültig erklären und eine Neufeststellung anordnen,
  - die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Wahlergebnisse, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind.

#### **§26. Wahlannahme**

- (1) Die Unterlagen zur Wahlannahme sind vom Wahlausschuss innerhalb von 7 Kalendertage nach der Wahl zu versenden. Dem Wahlausschuss unterliegt keine Nachweispflicht des Erhalts der Unterlagen.
- (2) Die Annahmeerklärung der Wahl muss bei der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Gremiums vorliegen.  
Ist dies nicht der Fall, gilt die Wahl als nicht angenommen und die nächste Person der Liste rückt automatisch nach.  
Der Wahlausschuss ist dafür verantwortlich, dass die nachgerückte Person informiert wird und bis spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung des Gremiums alle erforderlichen Unterlagen unterzeichnet hat.

#### **§27. Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

- (1) Die Wahlunterlagen sind bis zur Rechtswirksamkeit der nachfolgenden Wahl für das entsprechende Gremium aufzubewahren.

#### **§28. Zusammentritt des Studierendenparlaments**

- (1) Die\*der Wahlleiter\*in hat das gewählte Studierendenparlament unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach der Wahl, zu einer konstituierenden Sitzung, auf der das Studierendenparlament ein Präsidium gemäß Satzung wählt, einzuberufen.
- (2) Die\*der Wahlleiter\*in leitet diese Sitzung bis zur Wahl des Präsidiums des Studierendenparlamentes, welches diese Aufgabe nach der Wahl fortführt.
- (3) Von der konstituierenden Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss die Namen der Personen enthalten, die endgültig im Studierendenparlament sind.  
Das Protokoll muss mit Unterschrift des\*der Wahlleiter\*in dem AstA und dem StuPa-Präsidium übergeben werden.
- (4) Das StuPa-Präsidium erhält im Nachgang eine ausgedruckte Liste der E-Mail-Adressen der Mitglieder.
- (5) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes werden spätestens in der konstituierenden Sitzung über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt. Eine Rechtsbelehrung kann auch bei der Einladung mitgeschickt werden.

#### **§29. Zusammentritt des Fachschaftsrates**

- (1) Die\*der Wahlleiter\*in hat den gewählten Fachschaftsrat unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach der Wahl, zu einer konstituierenden Sitzung, auf der ein\*e Fachschaftsratsvorsitzende\*r gewählt wird, einzuberufen.
- (2) Die\*der Wahlleiter\*in oder nach Absprache die\*der scheidende Fachschaftsratsvorsitzende leitet diese Sitzung bis zur Wahl der\*des Fachschaftsratsvorsitzenden, die\*der diese Aufgabe nach ihrer\*seiner Wahl fortführt.

- (3) Von den konstituierenden Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss die Kontaktdaten der Personen enthalten, die endgültig im jeweiligen Fachschaftsrat sind.  
Die Protokolle müssen mit Unterschrift des\*der Wahlleiter\*in dem AStA übergeben werden.
- (4) Die Mitglieder der Fachschaftsräte werden spätestens in der konstituierenden Sitzung über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt. Eine Rechtsbelehrung kann auch bei der Einladung mitgeschickt werden.

**§30. Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte**

- (1) Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte wird aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag des Studierendenparlaments im Senat für ein Jahr gewählt.

**§31. Urabstimmung**

- (1) Das Studierendenparlament hat in Angelegenheiten nach § 53 Absatz 5 Hochschulgesetz eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich unter Angabe der Abstimmungsfrage verlangt haben. Außerdem kann auf Beschluss des Studierendenparlaments mit der Mehrheit der amtierenden Mitglieder eine Urabstimmung beantragt werden.
- (2) Der Wahlausschuss führt die Urwahl aus. Das Präsidium des Studierendenparlaments und der Allgemeine Studierendenausschuss unterstützen den Wahlausschuss.

**§32. Verfahren und Dauer der Urabstimmung**

- (1) Für die Urabstimmung gelten die Regelungen zur Durchführung der Wahlen sinngemäß.
- (2) Die Urwahl muss über eine Urnenwahl nach §14 erfolgen. Durch Beschluss des Wahlausschusses kann zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, die Stimme per Briefwahl oder in elektronischer Form abzugeben.
- (3) Der Wahlausschuss führt die Urabstimmung frühestens nach drei, spätestens nach fünfundvierzig Kalendertagen nach Eingang des Antrages auf Durchführung einer Urabstimmung durch die Studierendenschaft oder Beschluss des Studierendenparlaments einer Urabstimmung durch. Der Wahlausschuss gibt den genauen Termin bekannt.
- (4) Die Urabstimmung findet an vier aufeinanderfolgenden Tagen statt. Eine Verlängerung der Dauer der Urabstimmung ist möglich.
- (5) Beschlüsse, die durch Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens zwanzig von Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.

**§33. Schlussbestimmung, Wahlordnungsänderung**

- (1) Diese Wahlordnung kann nur mit einer Mehrheit von zweidritteln des Studierendenparlaments der Fachhochschule Dortmund angehörnden Mitglieder geändert werden.

## **Anhang A: Fristen zur Wahl**

Alle Fristen beziehen sich auf die genannten Fristen in dieser Wahlordnung:

- (1) Wahl des Wahlausschusses §7 Abs. 1:
  - mit Festlegung des Wahltermins (im Januar oder Februar)
- (2) Wahlausschreiben §9 Abs. 1:
  - spätestens 35 Kalendertage vor der Wahl
- (3) Auslegen des Wähler\*innenverzeichnisses §8 Abs. 5:
  - ab dem Termin der Wahlbekanntmachung für 4 Wochen
- (4) Einsprüche gegen das Wähler\*innenverzeichnis §8 Abs. 6:
  - spätestens 3 Werktage vor der Wahl
- (5) Einreichen der Wahlvorschläge
  - 14 Kalendertage nach Veröffentlichung des Wahlausschreiben
- (6) Schriftlicher Antrag auf Briefwahl §15 Abs. 1:
  - spätestens 7 Kalendertage vor Beginn der Wahl
- (7) Auszählung, Bekanntmachung der Kandidaten §18 Abs. 2:
  - zwei Vorlesungstage nach der Wahl.
- (8) Anschreiben der Kandidaten §20 Abs. 1:
  - fünf Werktage nach der Wahl.
- (9) Einspruchsfrist gegen das Wahlergebnis §19 Abs. 2:
  - spätestens 14 Kalendertage nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- (10) Einladung zur konstituierenden Sitzung
  - spätestens vier Wochen nach der Wahl

## Anhang B: Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë

Bei der Mandatsverteilung nach d'Hondt teilt man die für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmenzahlen nacheinander durch 0,5, 1,5, 2,5, 3,5, 4,5, usw. . Nachdem alle Zahlen ausgerechnet wurden, Vergibt man die Sitze hintereinander an die so entstandenen „Höchstzahlen“, bis alle Sitze zugeteilt sind. Bei diesen Divisionen wird nur ganzzahlig dividiert, d.h. alle Ergebnisse werden auf ganze Zahlen ab- bzw. aufgerundet.

Beispiel:

Erhaltene Stimmen:	Liste A: 1000	Liste B: 600	Liste C: 400
Teilen durch 0,5:			
Stimmenhöhe:	Liste A: <u>2000</u>	Liste B: <u>1200</u>	Liste C: <u>800</u>
Teilen durch 1,5:			
Stimmenhöhe:	Liste A: <u>667</u>	Liste B: <u>400</u>	Liste C: <u>267</u>
Teilen durch 2,5:			
Stimmenhöhe:	Liste A: <u>400</u>	Liste B: <u>240</u>	Liste C: 160
Teilen durch 3,5:			
Stimmenhöhe:	Liste A: <u>286</u>	Liste B: 171	Liste C: 114
Teilen durch 4,5:			
Stimmenhöhe:	Liste A: <u>222</u>	Liste B: 133	Liste C: 89
Teilen durch 5,5:			
Stimmenhöhe:	Liste A: 182	Liste B: 109	Liste C: 73

Bei Verteilung von 10 Plätzen bekommt:

Erhaltene Plätze:	Liste A: 5	Liste B: 3	Liste C: 2
-------------------	------------	------------	------------